

18 In INIA I falso adiectum est, ut saepe alibi; *πᾶσιν συντέλλω* videtur emendatio huiusmodi corruptelae INIACIN-TEΛΛΩ (ΔΛ = M); pro Γ est Τ etiam in cdd. Graecis; R, in dubio de lectione, iteravit postremas litteras.

Ἔνα συντέμω πάντα («brevis», «ad summam») ductum apparet ab Euripide ἅπαντα συντεμὼν φράσω, Hec. 1180, ὡς δὲ συντέμω Tr. 441, posito Ἔνα pro ὡς ex usu. Euripidis, cognitissimi tunc Romanis, frequenter Augustus iactabat Phoen. 599 (cfr. Sue. Aug. 25,4).

μάλαγμα posuit Augustus Graecis litteris, quod verbum inde a Celso apparet civitate donatum. Μάλαγμα emplastrum erat praecipuam vim habens ad emollienda quae dura essent (cfr. Cels. 5,18,8): supra integram cutem iniiciebatur. Suspicio de malagmatibus agi apud Ov. Med. faciei ad pellem rugis liberandam nitidioremque efficiendam. Reicio igitur eiusmodi versiones: „charmes artificiel des prostituées“, „matelas des courtisanes«, „dolcezza delle adultere«. Postremo ioco ita Maecenas irridetur: «non solum es mollis, sed ita molliens, ut iure te uti possint moechae ad molliendam molliculam cutem suam».

Moecham dixit pro scorto, meretrice etc., cum haec vox a Graeco mutuata exquisitor videretur (cfr. apud nos cocotta, a Gallico cocotte).

Romae

Remo Gelsomino

DAS RECHT DES RÖMISCHEN SOLDATEN

Eherecht

Über das Eherecht des Soldaten ist viel geschrieben worden ¹⁾. Hier sind die Belege: Zuerst diejenigen, die ein Eheverbot beweisen. Tacitus, ann. 14,27 scheint doch zu allgemein zu sein, als daß daraus Schlüsse gezogen werden könnten. Dio Cassius 60,24: τοῖς στρατευομένοις ἐπειδὴ γυναικας οὐκ ἐδύναντο ἔκ γε τῶν νόμων ἔχειν, τὰ τῶν γεγαμηρότων δικαιώματα ἔδοκε. BGU 114 Col. I, 5—13 ²⁾. οὐ γὰρ ἔξεστιν στρατιώτην γαμεῖν. In

1) Zuletzt Max Kaser, Das röm. Privatrecht in I. v. Müllers Handbuch der Altertumswissenschaft, München 1955, S. 270, 271. Dort die übrige Lit. Kaser kommt zu einem non liquet.

2) L. Mitteis und U. Wilcken, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde, Leipzig 1912, Bd. II Nr. 372.

den Inschriften finden sich die Bezeichnungen: focaria, liberta, amica; in vielen hat der Sohn den Namen der Mutter. Nach Gaius I, 57 löst der Kriegsdienst eine bestehende Ehe³⁾. Den Stabsoffizieren ist es verboten, eine Frau aus der Provinz zu nehmen, in der sie Dienst tun⁴⁾. Augustus verbietet selbst den Legaten, ihre Frau mit ins Lager zu nehmen⁵⁾. Im zweiten Jahrhundert wird das dahin gemildert, daß das Mitnehmen der Gattin nicht gern gesehen wird; geschieht es doch, haftet der Ehegatte für alles, was die Frau tut⁶⁾. Der Soldat kann seiner „Uxor“ Geschenke machen; da Geschenke zwischen Ehegatten rechtsungültig sind, kann es sich nur um eine Konkubine handeln⁷⁾. Das Zusammenleben mit einer Konkubine ist gestattet⁸⁾.

Aus folgendem muß auf eine rechtmäßige Ehe geschlossen werden: In zahlreichen Inschriften und Diplomen wird von uxor, maritus, filius gesprochen. Das sind Bezeichnungen für die rechtmäßige Ehefrau und die ehelichen Kinder; sonst heißt es mulier, focaria, spurius. P. Meyer nimmt allerdings diese Formeln auch für den Konkubinatsanspruch. Dem widersprechen Diplome, wo deutlich zwischen mulier und uxor unterschieden wird⁹⁾. (Daß in den tituli uxor = focaria gebraucht

3) Dig. 24, 1, 61. propter militiam satis commode retineri matrimonium non possit.

4) Dig. 23, 2, 63. praefectus cohortis vel equitum aut tribunus contra interdictum eius provinciae duxit uxorem, in qua officium gerebat, non erit matrimonium (Papian). Dig. 23, 2, 65. eos, qui in patria sua militant, non videri contra mandata ex eadem provincia uxorem ducere . . . tamen post depositum officium, si in eadem voluntate perseverat, iustas nuptias effici: ideo *postea* liberos natos ex iusto matrimonio legitimos esse (Paulus).

5) Sueton, Augustus 24. ne legatorum quidem cuiquam, nisi gravate hibernisque demum mensibus, permisit uxorem intervisere. Das wurde nicht so streng durchgeführt; Germanicus geht mit seiner ganzen Familie nach Germanien, auch der Konsular C. Memmius nimmt seine Frau mit, Sueton, Caligula 25.

6) Dig. 1, 16, 4.2. proficisci autem proconsulem melius quidem est sine uxore; sed et cum uxore potest . . . si quid uxores eorum, qui ad officia proficiscuntur, deliquerint, ab ipsis ratio et vindicta exigatur (Ulpian).

7) Dig. 24, 1, 32, 8. si miles uxori donaverit de castrensibus bonis et fuerit damnatus donatio valebit. Dig. 24, 1, 32, 17. si filius familias, qui castrense peculium habet vel quasi castrense, uxori donet, filii personam et mortem spectabimus (Ulpian). Vgl. Anm. 264.

8) Dig. 25, 7, 5. concubinam ex ea provincia, in qua quis aliquid administrat, habere potest (Paulus).

9) P. M. Meyer, Der röm. Konkubinats, Leipzig 1895 S. 69. 173. CIL XVI Diplom Nr. 122 (30. 4. 166). 138 (213/ 217). 152 (28. 12. 247). 154 (249/250).

wird, besagt nichts; denn diese geben die Soldatensprache.) Es wird ein Dotalvertrag zwischen einem Soldaten und seiner Frau vor sieben Zeugen geschlossen¹⁰). Gefangenschaft löst die Ehe des Soldaten¹¹). Die nun folgenden Entscheidungen stammen aus der Zeit nach dem Regierungsantritt des Septimius Severus. Auch wenn der Sohn Soldat ist, darf er ohne Erlaubnis des Vaters nicht heiraten (also darf er es mit dessen Erlaubnis)¹²). Dem Soldaten wird eine *dos* gegeben, die aber nicht zum *peculium castrense* gehört¹³). Er darf auch nicht testamentarisch über sie verfügen¹⁴). Der Soldat kann seinen Sohn enterben¹⁵), also muß der zu Enterbende ehelich sein. Die Wiederverheiratung der Soldatenwitwe wird gesetzlich geregelt¹⁶). Frau und Tochter haben einen gesetzlichen Anspruch auch auf das Vermögen, über das der Soldat nicht testamentarisch verfügt hat¹⁷). Der Soldat, der mit dem Ehebrecher einen Ver-

10) L. Wenger, Zwei lat. Papyri zum röm. Eherecht. Akad. d. Wiss. z. Wien, phil.-hist. Kl. 219,1 (1941) S. 27—40. Aus dem 2. Jhrdt.

11) Dig. 23,2,45,6. si ab hostibus patronus captus esse proponatur, vereor, ne possit ista conubium habere nubendo, quemadmodum haberet, si mortuus esset. et qui Iuliani sententiam probant, dicerent non habituram conubium: putat enim Iulianus durare libertae matrimonium etiam in captivitate propter patroni reverentiam (Ulpian). Da es sich hier um die Ehe einer liberta handelt, die unlöslich ist, muß geschlossen werden, daß die mit einer Freien gelöst wird. Da sich Ulpian auf Julianus bezieht, muß das Gesetz spätestens von Hadrian erlassen sein. Dig. 49,15,12,4. sed captivi uxor, tametsi maxime velit et in domo eius sit, non tamen in matrimonio est (Tryphoninus). Der ganze Abschnitt Di. 49,15 handelt von allen, die irgendwie in die Hand des Feindes gefallen sind. Es ist aber nicht anzunehmen, daß die Soldaten hier anders behandelt wurden als die Bürger und Bauern; s. Anm. 144.

12) Dig. 23,2,35. filius familias miles sine patris voluntate matrimonium non contrahit (Papianus).

13) Dig. 49,17,16. pr. dotem filio familias datam vel promissam in peculio castrensi non esse respondi (Papianus). — Dig. 23,2,38,1. veterem sponsam in provincia, qua quis administrat, uxorem ducere potest et dos data non fit caduca (Paulus).

14) Dig. 29,1,16. dotalem fundum, si legaverit miles, non erit ratum legatum propter legem Iuliam (Ulpian).

15) Dig. 29,1,7. qui iure militari testatur etsi ignoraverit praegnatem uxorem vel non fuit praegnas hoc tamen animo fuit, ut vellet quisquis sibi nasceretur exheredem esse, testamentum non rumpitur (Ulpian).

16) Cod. Theod. 3,16,1a. uxor, quae in militiam profecto marito, post interventum annorum quattuor nullum sospitatis eius potuit habere indicium atque ideo de nuptiis alterius cogitavit nec tamen antea nupsit, quam libello ducem super suo voto convenit etc. anno 337.

17) Cod. Just. 6,21,3,1. nam cum pater familias filiam ex duabus unciiis, uxorem ex uncia heredem scripserit nec de residuis portionibus quic-

gleich schließt, wird bestraft¹⁸⁾; die *uxor militis* kann deswegen angeklagt werden¹⁹⁾. Sie erhält Immunität, aber nur die rechtmäßige Gattin²⁰⁾. Der Soldat darf seine Nichte heiraten, nicht aber mit ihr im Konkubinat leben²¹⁾. Die Familien der Soldaten werden erwähnt²²⁾.

Da diese Gesetze, wie erwähnt, nach dem Regierungsantritt des Septimius Severus erlassen sind, da weiter dieser den Soldaten erlaubt hat, „mit ihren Frauen zusammen zu wohnen“²³⁾, muß dieser Erlaß so verstanden werden, daß den Soldaten, Bürgersoldaten wie Peregrinen, von Septimius Severus gestattet worden ist, eine rechtmäßige Ehe einzugehen. Eine klare gesetzliche Formulierung findet sich allerdings erst für das Jahr 426 n. Chr., und auch nur für den *miles caligatus*²⁴⁾.

quam significaverit, in tres partes divisisse eum apparet hereditatem, ut duas habeat quae sextantem accipit, tertiam quae ex uncia est heres instituta (quamquam militum testamenta iuris vinculis non subiciantur) (anno 213).

18) Dig. 48, 5, 12 pr. miles, qui cum adultero uxoris suae pactus est, solvi sacramento deportarique debet (Papianus).

19) Cod. Just. 9, 9, 15 pr. anno 242. si quondam uxor tua, antequam crimine adulterii peteretur, provincia excessit, neque absens accusari potest neque in eam provinciam in qua stipendium facis transmitti iure depositur.

20) Cod. Theod. 7, 13, 6 vom 18. 9. 370. si quinquennii tempus fida obsequii devotione compleverit, uxoriam quoque capitationem merito laborum praestet immunem, ea scilicet servanda ratione, ut, quam sibi uxorem copulaverat affectu et in priore lare derelictam memorarit, improbata census sarcinam sustineat. Vgl. Anm. 309c.

21) Dig. 48, 5, 12, 1. militem, qui sororis filiam in contubernio habuit, licet non in matrimonium adulterii poena teneri rectius dicitur (Papian).

22) Cod. Theod. 7, 1, 3 vom Jahre 349. quicumque militum ex nostra auctoritate familias suas ad se venire meruerint, non amplius quam coniugia liberos servos etiam de peculio castrensi emptos neque adscriptos censibus ad eosdem excellentia tua dirigi faciat. Dazu stimmt die Erzählung Herodian 6, 7, wo die Legionen im Ostfeldzug unruhig werden, weil daheim die Ihrigen von den Germanen umgebracht würden.

23) Herodian 3, 8, 5. Wir müssen also der Meinung Wilmanns beipflichten: recte iudicaverunt de matrimonio iusto militibus a Septimio Severo concesso. Vgl. CIL XVI p. 155. Kaser, Privatrecht, S. 271.

24) Cod. Just. 5, 4, 21. vom Jahre 426. a caligato milite usque ad protectoris personam et sine aliqua sollemnitate matrimoniorum liberam cum ingenuis dumtaxat mulieribus contrahendi coniugii permittimus facultatem. Archiv für Pap. Forsch. 1 (1901) S. 345, Anm. 1. *συνουχέσιον* kann sowohl die schriftliche als die ungeschriebene Ehe bezeichnen. Bei Justinian (Nov. 74 c. 1.) ist es die Bezeichnung für die rechte Ehe.

Bei diesem Befund ergibt sich folgendes: Seit Augustus ist eine rechtmäßige Ehe jeder Art für den Bürger- wie für den Peregrinensoldaten verboten. Selbst Offiziere ritterlichen und senatorischen Ranges dürfen nur ein Konkubinat eingehen²⁵⁾.

Soweit das Recht. Der Soldat und das Volk sind anderer Meinung; für sie ist die Ehe rechtsgültig, ein *matrimonium*. So kann ein jahrelang verheirateter Soldat mit seiner Frau einen Dotalvertrag abschließen vor sieben Zeugen, die also auch seiner Meinung sind²⁶⁾. Oder eine verlassene Frau versucht die *dos* zurückzufordern²⁷⁾. Daß daneben auch andere Verhältnisse bestehen, bedarf keiner Erwähnung. Oft machen diese eine Art Entwicklung durch: aus der *focaria* oder *liberta* wird die *con-iux*²⁸⁾. Ermöglicht wird diese dem formalen Recht widersprechende Auffassung durch die Formlosigkeit, mit der Ehen geschlossen werden können²⁹⁾. Dies Gegeneinander hat schon

25) Dig. 25, 7, 5. 23, 2, 63 gegen Meyer S. 102, der sich auf Dig. 29, 1, 15, 5. und 29, 1, 15, 8. 9. bezieht. Meyer sieht in der „Ehe“ des Bürgersoldaten entweder ein suspendiertes *matrimonium iustum*. Das ist aber nur möglich, wenn der Soldat schon vorher mit einer Römerin verheiratet war. Bei einem normalen Eintrittsalter von 18 Jahren werden das nicht sehr viele gewesen sein; außerdem hätte die Frau ins Lager folgen müssen, um die Ehe aufrecht zu erhalten. Diese Ehe werde nach der Entlassung ohne weiteres in ein *matrimonium iustum* verwandelt (Konkubinat S. 107). Oder aber der Soldat lebt in einem „legitimen Konkubinat“, d. h. mit einer Frau, die im Besitz des *conubium* ist. Hier ist die Frage, wo solche Frauen existierten, am Rhein, an der Donau, in Afrika und am Euphrat sicher nicht; hier standen aber die Legionen. Der „legitime Konkubinat“ kann immer nur eine Ausnahme sein, die bei den vielen Ehen nicht ins Gewicht fällt. Auch diese Ehe kann in ein *matrimonium iustum* umgewandelt werden, wenn beide Teile es wollen; aber keineswegs *ipso iure* (S. 110); sie kann jederzeit formlos geschieden werden (RE 4, 835 s. v. *concubinatus*). Ein Konkubinat mit einer sittlich oder sozial nicht zur Ehe qualifizierten Frau wird nicht in ein *matrimonium iustum* umgewandelt. Vgl. P. Meyer, Die ägypt. Urkunden und das Eherecht der röm. Soldaten, Sav. Ztschrft. R. A. 18 (1897) S. 49.

26) Wenger, Zwei Papyri.

27) Mitteis-Wilcken a. a. O. II. 2 Nr. 372 Col I 14—III 10. Dazu II, 1 S. 284.

28) CIL X 3426. Dupl IIII Dacico patron(us) item(que) coniugi liber(tae) [verbis „itemque coniugi“ postea adiectis]. XI 26 lib et coniug . . . veteranus N Sur et sibi.

29) Cod. Just. 5, 4, 9. Imp. Probus A. Fortunato. si vicinis vel aliis scientibus uxorem liberorum procreandorum causa domi habuisti et ex eo matrimonio filia suscepta est, quamvis neque nuptiales tabulae neque ad natam filiam pertinentes factae sunt, non ideo minus veritas matrimonii aut susceptae filiae suam habet potestatem.

Wenger gesehen ³⁰). „Eine andere Frage ist es, wie sich ein Gericht oder eine sonstige staatliche Stelle dazu stellt, d. h. ob auch sie die Ansicht der Parteien und Zeugen teilt.“

Dieser Widerspruch zwischen der Auffassung des Juristen und der des Volkes erzwingt die Entwicklung der nächsten Jahrhunderte. Schritt für Schritt werden die Gesetze abgebaut in der Weise, daß zuerst eine Vorschrift stillschweigend nicht angewandt wird, dann ein Dispens und endlich die Aufhebung erfolgt. Schon Claudius gibt den Soldaten die „Rechte der Verheirateten“; es sind wohl die Vorrechte aus der lex Julia et Papia Poppaea zu verstehen ³¹). Da die Kinder unehelich sind, haben sie keinen Erbenspruch gegen ihren Vater. Zuerst wird das dadurch umgangen, daß der Vater ex testamento dem extraneus soviel vermachen kann, wie er will; doch muß der Sohn, falls er von einer peregrinen Mutter stammt, die vicesima hereditatum zahlen ³²). Dann gibt Hadrian im Jahre 119 den Söhnen das Intestaterbrecht ³³). Da die Frau nur eine Konkubine ist, werden Dotalklagen abgelehnt ³⁴). So wäre auch εἰ δὲ προῖκα ἀπαιτεῖς, κρίτην δίδωμι, δόξω πεπεισθαι νόμιμον εἶναι τὸν γάμον zu übersetzen: „Wenn du die Mitgift verlangst und ich einen Richter gebe, so muß man mir die (irrig) Meinung zuschreiben, daß die Ehe gültig sei.“ Mitteis weist darauf hin, daß bei dieser Lesung der Optativ verlangt würde und streicht das „irrig“. Dann wäre dieser Bescheid als ein Schritt zu werten, das Recht der Soldatenfrau anzuerkennen, indem es zuerst einmal gleichsam auf dem Gnadenwege eingeräumt wird. Beide Auslegungen sind möglich. Übrigens konnte auch das fehlende Dotalrecht dadurch paralysiert werden, daß die Frau zur Erbin eingesetzt wurde ³⁵). So nähern sich die Auffassung des Juristen und des Soldaten allmählich, bis Septimius Severus durch die Eheerlaubnis endgültig zu Gunsten des Soldaten entscheidet ³⁶).

30) Wenger a. a. O. S. 22.

31) Dio 60, 24.

32) RE 3 A, 1890. Mitteis-Wilcken II, 2 Nr. 372 Col. IV 1—15 vom 4. 6. 115. περὶ οὗ ἐντυγχάνει ἀξιούσαν εἰ ἡμελήθη ἀπαρχὴν αὐτοῦ ἀποτεθῆναι.

33) Ebenda Nr. 373. R. Taubenschlag, Die kais. Privilegien im Recht der Papyri, Sav. Ztschrft. R. A. 70 (1953) S. 285.

34) Ebenda Nr. 372 Col. I 14—III 10 vom 25. 2. 134. Vgl. Band II, 1 S. 284.

35) Dig. 23, 2, 63. quod relictum est, potest mulier consequi (Papia-nus).

36) Die Erlaubnis, eine gesetzliche Ehe einzugehen, bedeutet: die Kinder werden ehelich, sie folgen dem status des Vaters, sind erbberechtigt. In der Praxis waren sie letzteres seit Hadrian. Die Frau wird erbberechtigt;

Die *Auxilien* hätten ursprünglich eine uneingeschränkte Eheerlaubnis gehabt; erst im dritten Jahrhundert sei auch für sie ein Eheverbot erlassen worden³⁷⁾. Das *matrimonium iuris* definiert Meyer als „eine zwischen Peregrinen geschlossene Ehe“, natürlich mit einer zur Ehe qualifizierten Frau. Nun haben die Römer stets Wert darauf gelegt, jede Verbindung der Untertanen untereinander zu unterbinden und sie rechtlich möglichst ungleich zu stellen. Ein zwischenstaatliches Eherecht der einzelnen Städte und Völkerschaften gibt es nicht, wie z. B. Ägypten-Land und Alexandria kein *conubium* haben³⁸⁾. Wenn also von einem *matrimonium iuris gentium* gesprochen wird, kann es sich nur um eine Ehe handeln, in der Mann und Frau demselben Stammesrecht unterstehen, wie etwa der Helvetier Cattaus mit seiner Landsmännin Sabina eine rechtsgültige Ehe einging³⁹⁾. Solche Ehe wird vom römischen Staat für den Bürger anerkannt; ob auch für den Soldaten, ist fraglich; die Diplome unterscheiden: für die Soldatenfrau heißt es „*quas tunc habuissent*“, aber dann „*quas postea duxissent*“⁴⁰⁾. Ein *matrimonium iustum* eingehen heißt *uxorem ducere*; *uxorem habere* bezeichnet die illegitime Frau. Demnach erfaßt das

das ist neu, bis dahin war sie es nur in der Veteranenehe. Der Mann erhält eine *dos* und kann darüber frei verfügen. Bei den sozialen Verhältnissen der Soldaten dürfte das nicht oft vorgekommen sein. Die auch nach peregrinem Recht ungültige Ehe (s. u. Anm. 40, 41) wird gültig, d. h., alle Volksgruppen latinischen oder peregrinen Rechtes erhalten untereinander das *conubium*. Somit werden die Entlassungsdiplome überflüssig. Das hier Ausgeführte gilt auch für die Legionssoldaten. Diese, gewöhnlich peregrinen Rechtes, werden erst bei ihrem Eintritt in das Heer *cives Romani* und erhalten jetzt mit den Frauen ihres Volkes das *conubium*. Die *constitutio Antoniniana* bahnt sich an. Doch genoß Italien noch gewisse Vorrechte und war den Provinzen nicht restlos gleichgestellt. Daher gelten die in Italien stationierten Truppenteile noch als etwas Besonderes und erhalten nach wie vor ihre Diplome in der alten Form, mit dem Unterschied, die städtischen Kohorten: *ius conubi cum uxoribus, etiamsi peregrini feminas in matrimonium sibi iunxerint*, und die prätorischen Flotten: *ex mulieribus . . . quas postea uxores duxissent*. CIL XVI Nr. 133 (anno 192), Nr. 138 (anno 213). Ein Eheverbot könnte also höchstens für die italischen Truppenteile anerkannt werden. Vgl. RE. 6, 1676. Seock, Untergang I, S. 391. 535 ff.

37) Meyer, Konkubinat S. 117. 119.

38) RE 19, 644 s. v. peregrinus. Gaius 1 § 81. *his convenienter etiam illud senatusconsulto, divo Hadriano sacratissimo auctore, significatur, ut ex Latino et peregrina, item contra ex peregrino et Latina qui nascitur matris condicionem sequatur.*

39) CIL XVI Dipl. 5 vom 13. 6. 64.

40) CIL XVI Dipl. 1. 2. 3. ff.

Eheverbot auch die Auxilien. Dasselbe zeigen die Papyri⁴¹⁾. Eine weitere Frage ist es, wie sich die einzelnen Reichsteile zum Eheverbot stellen. Die nordischen Stämme (Bataver, Helvetier, Spanier) werden die nach Stammesrecht geschlossenen Ehen anerkannt haben; denn für sie sind Bauer und Soldat synonyme Begriffe. Auch sind die alten Stammesrechte gewohnheitsrechtlich in Kraft geblieben⁴²⁾. In Ägypten hingegen wird das *matrimonium Alexandrinum* während der Dienstzeit suspendiert⁴³⁾. Daher kann der Sohn des Soldaten, weil unehelich, das Bürgerrecht von Alexandria nicht bekommen⁴⁴⁾. Leider stammen die darauf bezüglichen Papyri erst aus dem zweiten Jahrhundert, daher läßt sich der Zeitpunkt der Übernahme der römischen Rechtsauffassung durch die Untertanen nicht nachweisen.

Eine Änderung tritt ein, als für die Auxilien die Bindung mit der Heimat schwindet. Das ist für jede Formation verschieden. So finden sich schon unter Claudius germanische Auxilien in Britannien und bleiben dort; seit Vespasian werden die Auxilien grundsätzlich außerhalb ihrer Heimat stationiert. Damit gibt es nicht mehr die Möglichkeit, ein *matrimonium* der oben dargelegten Art einzugehen; der aus dem Osten an den Rhein versetzte Flottensoldat findet dort kein ebenbürtiges Weib. Ebenso wenig ist die Ehe als rechtsgültig anzusehen, die ein Britannier mit einem Mädchen aus Pannonien schließt⁴⁵⁾. Von nun an müssen die Soldaten mit „einer nicht zur Ehe qualifizierten Frauensperson“ leben⁴⁶⁾. Trotzdem wird ihnen bei der Entlassung die *civitas* und das *conubium* erteilt, die

41) Meyer, Urkunden S. 57. Mitteis-Wilcken II, 2 Nr. 372 Col. IV 1—15. *ὄχι ἐδύνατο Μαρτιά[λιος] στρατευόμενος νόμιμον υἱὸν ἔχειν κληρονόμον δὲ αὐτὸν ἔγραψεν νομίμως.* 4. Juni 115. Col VI 1—23: *γάμον νόμιμον μὴ [γ]εγονέναι.* 22. Nov. 136.

42) H. Syber, Das röm. Recht, II Privatrecht, Berlin 1928 S. 36.

43) Mitteis-Wilcken II, 2 Nr. 372 Col. IV 16—V, 26 (26. Aug. 142). *ἐπειδὴ τοίνυν ἐπιχειρεῖς τοῖς ἀδυνάτοις, οὔτε οὗτος οὔτε οἱ ἄλλοι υἱοὶ σου Ἄ[λε]ξανδρέων πολεῖται εἰ[σι]ν.* Meyer, Urkunden, S. 66. *στρατευομένων ἐν σπείρᾳ ὁ υἱὸς αὐτοῦ ἐστίν . . . εἰσαχθῆναι εἰς τὴν πολιτείαν τὴν Ἄλεξανδρέων οὐ δύναται.*

44) S. Riccobono, *Fontes iuris Rom. antejustiniani*, Florenz 1941 I S. 428. mit lat. Übersetzung. Mitteis-Wilcken II, 2 Nr. 373. Meyer, Urkunden S. 44. *ὄνπερ τοιγαροῦν τρόπον οὐκ εἰσιν νόμιμοι κληρονόμοι τῶν ἑαυτῶν πατέρων οἱ τῷ τῆς στρατείας χρόνῳ ἀναλημφθέντες ὁμῶς κατοχὴν ὑπαρχόντων ἐξ ἐκείνου τοῦ μέρους τοῦ διατάγματος, οἱ καὶ τοῖς πρὸς γένους συγγενεῖς δίδονται, αἰτεῖσθαι δύνασθαι καὶ αὐτοὺς κρεῖνω.*

45) CIL XVI Dipl. 49 vom 12. 6. 105.

46) Meyer, Konkubinat S. 118.

Kinder gelten als ehelich und werden römische Bürger. Damit erledigt sich ein weiterer Einwand Meyers, daß den Auxilien beides nur für eine Ehe mit einer „an und für sich zur Ehe qualifizierten Peregrinen“ gegeben wurde⁴⁷⁾.

Die Auxilien wie die Flottensoldaten stehen zu ihren Frauen genau wie die Bürgersoldaten; sie werten die Ehe ohne Einschränkung als gültig, auch wenn sie weder nach römischem noch nach Stammesrecht als solche anerkannt wird⁴⁸⁾. Bedeutungsvoll wurde für sie die römische Auffassung nur, wenn der Soldat ohne Testament starb. Da das Vermögen, das der Soldat während seiner Dienstzeit erwarb, zum größten Teil bei der Fahne deponiert war, kam als Erbe nur in Betracht, wen das römische Recht anerkannte; das war nicht die Konkubine, und die Söhne erst nach dem Erlaß Kaiser Hadrians vom Jahre 119. Ungewiß ist es, ob die Auxilien an der oben dargelegten Weiterbildung des Eherechtes teilgenommen haben. Ein unbedingtes Interesse daran hatten sie kaum; denn seit Claudius erlangen sie bei der Entlassung alle Vorrechte des *civis Romanus*. Hierin sind sie von Anfang an besser gestellt als die Bürgersoldaten, deren Kinder werden nicht als ehelich anerkannt und folgen der ärgeren Hand. Nur die Söhne erlangen das Bürgerrecht, wenn sie mit der *origo ex castris* Soldat werden. Für die Auxilien heißt es: *ipsis liberis posterisque*, auch die Töchter werden *cives Romanae*. Daher muß der Soldat seine unehelichen Kinder anmelden und die Geburt durch Zeugen bestätigen lassen⁴⁹⁾. Seit Antoninus Pius werden die Vorrechte etwas eingeschränkt, nur der Veteran bekommt die *Civität* und das *conubium*⁵⁰⁾. Vielleicht ist hier eine national-romantische Einstel-

47) Ebenda S. 119.

48) Der in Pselkis in Nubien stationierte Soldat Saturnilus lebt da selbst mit Frau und Kindern, im Dienst. P. M. Meyer, Papyrusber. Sav. Ztschrft. R. A. 50 (1930) S. 517.

49) *Revue archéologique* série 6, tome 10 (1937) Nr. 112. M. Lucretius Clemens eq coh I Thracur Siluani testatus est eosque signaturi erant iuravitque p I O M et numina diuorum Augustorum Geniumque imp Caesaris Traiani Hadriani Augusti naturalem sibi filium in militia natum esse Seuerum ex Octavia Tannista. face intérieur: post honestam missionem suam ad epicrisin suam adprobare filium suum naturalem esse. Actum castris hib coh I T etc. vom 25. 4. 127. Ebenso *Rev. arch. sér. 5, tome 26* (1927) Nr. 175—179. Es handelt sich aber nur um eine testatio, denn nach der lex Aelia Sentia und Papia Poppaea ist es verboten, *spurius spuriasve* in albo profiteri. RE 3 A, 1899.

50) CIL XVI Dipl. 90 vom 23. 2. 144. qui eam non habent, civitatem. Der Umschlag muß im Jahre 140/3 erfolgt sein. Dipl. 87 vom 22. 11. 139 hat noch *ipsis liberis posterisque*.

lung zu sehen, „es war Mode geworden, das ganz Altrömische wieder aufzuwärmen“⁵¹). Dazu kommt folgendes: Bekamen die Nachkommen ohne weiteres das Bürgerrecht, dann lag für sie kaum ein Anreiz vor, in das Heer einzutreten⁵²). Hatten die Väter Äcker erhalten, war es auch für den unehelichen Sohn leicht, sich in deren Besitz zu setzen, ohne Soldat zu werden. So siedelten auf dem Truppenterritorium auch Nichtsoldaten; dagegen muß schon Severus Alexander einschreiten⁵³). Geholfen hat das natürlich nichts; daher muß das Gesetz erneuert werden⁵⁴). Ferner bekamen viele Soldaten bei ihrer Entlassung Geld; durch die dadurch ermöglichte Freizügigkeit war es noch leichter, sich dem Heeresdienst zu entziehen⁵⁵). Hier will Antoninus Pius einen Riegel vorschieben; bedeutet seine Regelung zwar einen Rückschritt für die Auxilien, so werden diese doch dadurch den Legionen angeglichen.

Für die beiden prätorischen Flotten gilt die alte Regelung in etwas geänderter Form⁵⁶). Die *consuetudo* wird jetzt *concessa* genannt. Das deutet darauf hin, daß den Angehörigen der prätorischen Flotten (nicht der Grenzflotten), die Ehe gestattet wird, zwar nicht nach römischem Recht, denn die *nautae*

51) Th. Birt, Röm. Charakterköpfe, Leipzig 1918 S. 309.

52) Nach Kaser, Privatrecht S. 242 erhalten nur die „künftig geborenen Kinder“ das Bürgerrecht. Das ist eine Selbstverständlichkeit und brauchte nicht erwähnt zu werden. Sind der Veteran und seine Frau *cives Romani*, sind die Kinder *eo ipso* röm. Bürger. Es ist unmöglich, einem von zwei röm. Bürgern im *matrimonium iustum* Geborenen das Bürgerrecht abzuerkennen, es sei denn durch einen Strafprozeß. Auch die Dipl. widersprechen Kasers Ansicht. Dipl. 5 vom 15. 7. 64 werden der *eques* *Cattaus*, seine Frau *Sabina*, sein Sohn *Vindelicus*, seine Tochter *Materiona* namentlich als mit der *civitas* beschenkt aufgezählt. Ebenso Dipl. 76 vom Jahre 133. F. Stahelin, Die Schweiz in röm. Zeit, Basel 1948 S. 241 Anm. 3. S. 243 Anm. 4. P. M. Meyer, Griech. Pap. Urk. der Hamburger Stadtbibliothek 1, 1913 Nr. 31 S. 134.

53) *Script. hist. Aug. Vita Severi Alex.* 58. Vorausgesetzt, daß wir dieser Quelle trauen dürfen. Von *Domaszewski*, *Der Truppensold der Kaiserzeit*, *Neue Heidelberger Jahrb.* 9/10 (1899/00) S. 224.233 hält sie für „eine ausgezeichnete Quelle“.

54) *Cod. Theod.* 7,15,2 = *Cod. Just.* 11,60,2 vom Jahre 423. *quicumque castellorum loca quocumque titulo possident, cedant ac deserant... capitali sententia cum bonorum publicatione plectantur.*

55) *Mon. Ancy.* 16. *militibus, quos emeritis stipendiis in sua municipia deduxi, praemia numerato persolvi.*

56) *CIL XVI Dipl.* 122 vom 30. 4. 166. *ipsis filisque (ohne posteris) eorum quos susceperint ex mulieribus quas secum concessa consuetudine vixisse probaverint, civitatem Romanam dederunt et conubium cum iisdem quas tunc secum habuissent.*

waren latinischen Rechtes, wohl aber *ex iure gentium*; sie wird genau so anerkannt wie die Ehe zwischen zwei Latinern, d. h. die Kinder gelten als ehelich, Frau und Kinder erhalten auch ohne Testament als gesetzliche Erben die deponierten Gelder des Soldaten. Bei der Entlassung erhalten sie die *civitas*, aber nicht mehr die *posterii*. Eherechtlich werden also die prätorischen Flotten stark bevorzugt. Damit hat Antoninus Pius den ersten Schritt zur Regelung des Septimius Severus getan.

Die Zahl der Frauen, die mit dem Veteranen das Bürgerrecht erhalten, ist auf eine beschränkt; von den Kindern nur die, die der Vater anerkannt hat, die also aus einer Verbindung stammen, die der Soldat und seine Kameraden als Ehe werten. Dabei ist es nicht nötig, daß eine formelle Eheschließung vor Zeugen stattgefunden hat; die Ehe kann sich auch zeitlich aus Gewohnheit gebildet haben, aber immer mußte sie ein Dauerzustand sein. Marquardt⁵⁷⁾ folgert aus Diplom 132, daß von vier Kindern eins aus einer Soldatenehe stamme, die übrigen drei von irgend einer *focaria*, jedes von einer anderen. Er geht dabei vom Namen aus und legt die römische Form der Namensgebung zu Grunde. Diese gilt aber nur für Römer und dürfte auch in den Legionen nicht restlos durchgeführt worden sein. Die Angehörigen der Auxilien und der prätorischen Flotten behalten ihren alten Namen, auch wenn sie daneben einen römischen führen, und geben ihren Kindern Namen nach Belieben, auch in römischer Form^{57a)}. Der in die Flotte von Misenum eingereihte Ägypter heißt jetzt Antonius Maximus, nennt sich aber weiter Apion, der Vater ist Epimachos; oder aus dem zivilen Sektor: Cornelius grüßt seinen Sohn Hierax⁵⁸⁾. Beide Male handelt es sich einwandfrei um eheliche Kinder. Ebenso sind die Namen in den Diplomen zu werten⁵⁹⁾.

In den Genuß dieser Privilegien kamen nur Auxilien einschließlich der Flotten, vornehmlich Peregrinen, römische Bürger nur, soweit sie in den Auxilien dienten. Solche erscheinen schon

57) Marquardt, St. Verw. II S. 562 Anm. 4.

57 a) BGU 1690 anno 131 zeigt Longinus, miles der 2. Theb. Koh., die Geburt seiner Tochter Longinia an; 1574 anno 176/7 hat Gaius Lucius Ignatius zwei Kinder: Lucius Ignatius Kasianus und Ignatia Aphrodus. Rechtlich sind das uneheliche, die den Namen des Vaters nicht führen dürfen. Der Helvetier Cattaus, Bardi f. die Frau Sabina, Gammi filia die Kinder: Vindelicus und Materiona. Dipl. 5.

58) Mitteis-Wilcken I,2 Nr. 480.482.

59) Vgl. Dipl. 49.57.75.78.83.132. E. Bickel, Das Denkmal der Varusschlacht in Bonn. Rhein. Mus. 95 (1952) S. 100 ff.

im Jahre 103 p. Chr.⁶⁰⁾; ein Menschenalter später sind es schon soviel, daß die Diplome von dem Rest sprechen können, der das Bürgerrecht nicht hat⁶¹⁾. Von Anfang an sind mithin die Auxilien hinsichtlich des Ehrechtes wesentlich besser gestellt als die Bürgersoldaten; erst Antoninus Pius schafft da einen Ausgleich.

Die Verleihung der *civitas* und des *conubium* ist ursprünglich ein Gnadenakt. Sie geht auf eine Gewohnheit der Bürgerkriege zurück⁶²⁾. Ob sie Augustus übernommen hat, wissen wir nicht, obgleich es sehr wahrscheinlich ist. Jedenfalls ist es auffällig, daß in den ersten achtzig Jahren des Prinzipats Nachweise dafür sich nicht finden. Der früheste Termin ist das Jahr 45 (?)⁶³⁾. Claudius fördert die Provinzen; er will dem römischen Staat frisches Blut zuführen⁶⁴⁾. Unter diesem Aspekt müssen auch die Bürgerrechts-Verleihungen betrachtet werden. Um seine Absicht zu erreichen, macht der Kaiser aus dem Gnadenakt ein Privileg; von nun an haben die Auxiliarsoldaten einen Rechtsanspruch darauf. Damit wird das Heer zu einem der wirksamsten Mittel, die „nivellierende Zentralisierungsarbeit“ der Kaiser zu fördern, verhindert aber gleichzeitig die Orientalisierung durch die zivilen Freilassungen, da über den Militärdienst Bewohner der Rhein- und Donauländer Reichsbürger werden^{64a)}.

60) Mitteis-Wilcken I,2 Nr. 453. I,1 S. 536.

61) CIL XVI Dipl. 90. Vgl. Anm. 50.

62) CIL XVI p. 145 Nr. 9. Vgl. Anm. 1 und 281.

63) Archiv für Papyrusforschung 12 (1937) S. 75 (zitiert: Archiv). PSI XI 1183. Die Formel: *se et filios civitate donatos* klingt so an die Formulierung der Entlassungsdiplome an, daß kein Zweifel bestehen kann, daß es sich um einen Veteranen handelt. Als nächstes erscheint dann Dipl. 2 vom 13. Februar 54.

64) Tac. ann. 11,24. *additis provincialium validissimis fesso imperio subventum*. Das wird von den Angehörigen der republikanischen Nobilität, die die innere Haltung des gesamten Senates weitgehend bestimmt, nicht gebilligt. F. Vittinghoff, Zur Rede des Kaisers Claudius über die Aufnahme der Gallier in den röm. Senat, Hermes 82 (1954) S. 348—371. Denselben Rat, begründet mit der völligen Degenerierung des röm.-ital. Volkes, gibt schon Sallust dem Cäsar. *ad Caesarem senem de re publica* II,7,2. *ubi eos (die Neubürger) in civitatem adduxeris, quoniam quidem renovata plebe erit*. E. Meyer, Caesars Monarchie und das Principat des Pompeius. Stuttgart 1922 S. 358 ff. und Beilage II.

64 a) U. von Lübtow, Das röm. Volk. Sein Staat und sein Recht. Frankfurt/M. 1955 S. 426.

Lagerkinder

Schon seit Augustus-Tiberius finden sich Legionssoldaten mit der *origo ex castris*, der *Tribus Pollia* und dem Namen des Vaters. Ursprünglich seien das nur Kinder gewesen, die aus einem suspendierten *iustum matrimonium* entsprossen seien⁶⁵⁾ oder aus einem „legitimen“ Konkubinat. In späterer Zeit sei diese Institution „sogar auf die in einem nicht zur Ehe qualifizierten Konkubinat Erzeugten ausgedehnt“ worden, kenntlich an der *Filiation* und der *Tribus*, aber dem Namen der Mutter. Dann wäre die *origo ex castris* nicht angebracht; denn da die Mutter eine *civis Romana* gewesen wäre, hätten die Söhne, auch wenn sie dem *status* der Mutter folgten, die *Civität*; der *spurius* ist staatsrechtlich nicht benachteiligt⁶⁶⁾. Ebenso habe (nach Meyer) Trajan das Privileg von 119 nur den Kindern gewährt, die aus einem suspendierten *iustum matrimonium* stammten, bezogen auf die *legio III Cyrenaica* und *XXII Deiotanaria*. Nun zeigen die Heimatsangaben der Soldaten beider Legionen nur je einen aus Italien, alle übrigen stammen aus Provinzen des Ostens⁶⁷⁾. Daraus ist zu entnehmen, daß die Mehrzahl der Soldaten die *civitas* erst bei ihrem Eintritt in das Heer bekommen haben und daher ein *iustum matrimonium* vor dem Eintritt ziemlich ausgeschlossen ist. Was hier von den ägyptischen Legionen gesagt ist, gilt mit mehr oder weniger Einschränkung auch für die übrigen. Endlich ist die Zahl der *ex castris*-Soldaten keineswegs gering. Schon bei ihrem ersten Erscheinen sind es von 36 nur 2, das sind aber immerhin 5,5%, unter Hadrian sind es schon von 50 18 (21), d. h. 36% (42%)⁶⁸⁾. Wir müssen also annehmen, daß die meisten *ex castris*-Kinder aus einem „ungesetzlichen“ Konkubinat stammen, ihre Mutter eine *Peregrine* ohne *conubium* war. Hatte dann der Vater als *Peregriner* auch erst bei seinem Eintritt in das Heer die *civitas* erhalten, dann ist von dem alten Römertum, das Augustus so fördern wollte, keine Spur mehr zu finden. „Die Scheinheiligkeit der römischen Jurisprudenz hat sich auch hier nicht verleugnet“⁶⁹⁾; sie lehnt die „Barbaren“ als

65) Meyer, Konkubinat S. 111 ff.

66) RE 3 A Sp. 1889 s. v. *spurius*. Inst. 1,4 de *ingenuis*. Mommsen, Abriß des Staatsrechts, Leipzig 1893 S. 22.

67) RE sub *legio*.

68) CIL VIII 18 084,18 085,18 086,18 087. Mommsen, Ges. Schrft. VI = Hist. Schrft. III S. 29.

69) Ebenda S. 36.

minderwertig ab, sie verbietet ein matrimonium, aber die Kinder sind cives Romani.

Für die Germanen gehört die Frau zum Heere; sie sorgt für den Kämpfer, sie pflegt den Verwundeten⁷⁰⁾. Das bleibt für die Heere des Mittelalters und der beginnenden Neuzeit bestehen. Da aber durch die der Truppe folgenden Weiber und Kinder deren Beweglichkeit arg behindert wurde, mußte man sich mit dem Problem der Soldatenehe beschäftigen. Da stoßen wir auf die Römer als Vorbild. Dabei wird auf das erste Jahrhundert, Tacitus und Sueton, zurückgegriffen. „Es ist wol zu vermerken, daß die Römer kein Weib inn iren Feltzügen weder hohes niedriges standspersohnen gestattet, welches bey unsren Zeiten vornemblich bei unserer Nation und den Wallonen wol zu desiderieren“⁷¹⁾. Aber die wirtschaftliche Notwendigkeit zwingt, die Frauen beizubehalten⁷²⁾. Ein Ersatz durch Ärzte oder Marketender war vorerst nicht möglich. So versucht man, wenigstens den Umfang des Trosses etwas einzuengen. Die Artikel Maximilians von 1570 verbannen zwar die „Huren“ aus dem Lager, aber das Mitnehmen der Ehefrau gestatten sie. Es folgen die Holländer von 1590/1632, Gustav Adolf (der versucht, auch diese auszuschneiden), Wallenstein. Doch muß gefragt werden, wieweit sich diese Forderung des 30jährigen Krieges hat durchsetzen lassen. Mehr Erfolg hatten die kurbrandenburgischen Artikel von 1656⁷³⁾. Einmal war die Lage anders und dann vielleicht deshalb, weil darauf gedungen wurde, das illegitime Verhältnis zu einer legitimen Ehe zu machen. Das alles sind aber nur Variationen zu dem Thema: Die Frau gehört zum Heer.

Mit dem Aufkommen des stehenden Heeres wird die Haltung des Kriegsherrn zwiespältig. Einmal sieht man in der Ehe das wirksamste Mittel, die überhandnehmenden Desertionen einzudämmen; der Soldat soll sesshaft werden. Andererseits wird jetzt der Mann total vom Heere erfaßt; auch in dieser Sache schiebt sich der Vorgesetzte ein, d. h. ohne dessen Erlaubnis darf kein Soldat, Offizier⁷⁴⁾ oder Mann⁷⁵⁾ mehr heiraten.

70) Tac. Germ. 7 Schluß. ad matres, ad coniuges vulnera ferunt; nec illae numerare aut exigere plagas pavent cibosque et hortamina pugnantibus gestant.

71) Jähns, Gesch. der Kriegswissenschaft, München 1891 Bd. 2 S. 924. H. Delbrück, Gesch. der Kriegskunst, 4. T. die Neuzeit, Berlin 1920 S. 75.

72) Ebenda: „Wiewol die Teutschen weiber den Soldaten beuorab in Ungarn mit tragender notturft sowol in wartung in krankheiten denen Soldaten sehr nützlich sein.“

73) Corp. Constitutionum Marchicarum (Chr. Otto Mylius) 3. T. Von Kriegssachen, S. 65 § 52. Keine Huren sollen im Läger oder Guarnison geduldet werden, da aber einer wäre, der die Seynige bey sich zu behalten gemaynet, der sol sie ihm Ehrlich trawen lassen, wie dann sonsten einem jeden frey stehen sol, sein ehrlich Weib bey sich zu haben. Die brandenburgischen Artikel sind eine fast wörtliche Übersetzung der schwedischen.

74) Ebenda S. 263. daß wann hinkünfftig ein Capitain, Lieutenant oder Fähndrich ohne Vorwissen und Consens seines Commandeurs vom Regiment, sich ehelich verloben würde... solche dennoch ohne Ansehung der Person, vor Null und nichtig gehalten und der Contraveniente arbitrarié mit Suspension von seiner Charge oder nach Befinden mit Vestungs-

Wird dieser übergangen, treten Strafen ein, die einer Todesstrafe nahe kommen, und zwar für den Soldaten wie für das Mädchen. Diese Einstellung hält sich bis zum Jahre 1945, nur insofern gemildert, als die Ehe nicht aufgehoben wird⁷⁵⁾. Damit scheidet das Heer aus dem Volks- und Familienverband aus; es wird das Heer des Königs. Diese Auffassung ist der deutschen entgegengesetzt, und wir gehen nicht fehl, wenn wir hier eine bewußte Übernahme aus dem römischen Recht sehen⁷⁷⁾.

Die Missio

Die Voraussetzung für die Erlangung der oben dargelegten Privilegien ist die *missio honesta*. Daß die *missione ignominiosa* aus dem Heere Ausgestoßenen diese Vorrechte nicht bekamen, ist klar. Hinsichtlich der *missione causaria* Entlassenen muß gefragt werden, ob nur die Kriegsverletzten⁷⁸⁾ oder alle während der Dienstzeit dienstuntauglich gewordenen gemeint sind⁷⁹⁾. Weiter erwähnen die Papyri Veteranen $\chi\omega\rho\iota\varsigma \chi\alpha\lambda\alpha\kappa\omega\nu$. Mommsen sieht darin die *missione causaria* Ausgeschiedenen, die kein

Arrest bestraft; im Fall aber auch zur würcklichen Priesterlichen Copulation geschritten wäre worden, wider den oder diejenige, gar mit cassation aus Königlichen Diensten verfahren werden solle.

75) Ebenda S. 339. Artic. 24. Welche Unter-Offizier oder gemeiner Soldat ohne Vorwissen seiner Officirer sich mit einer Weibes-Person ehelich versprechen oder verkuppeln sollte, derselbe soll an statt der vorhin verordneten ein Jährigen Vestungs-Arbeit ins künftige funfzehn mahl in einem Tage durch zwey hundert Mann die Gassen lauffen, die Weibes-Person aber ein Jahr ins Spinnhaus condemniret seyn, auch solche Zusagen, wenn sie gleich eydlich geschehen, und das Frauens-Mensch geschwängert worden, vor null und nichtig erkläret, im Fall aber, da die Priesterliche Copulation würcklich vor sich gegangen, die vorgesezte Strafe verdoppelt werden.

76) Mil.Straf.G.B. für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872. § 150. Wer ohne die erforderliche dienstliche Genehmigung sich verheiratet, wird mit Festungshaft bis zu 3 Monaten bestraft, zugleich kann auf Dienstentlassung erkannt werden. Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel der dienstlichen Genehmigung ohne Einfluß. Ebenso Wehrgesetz vom 21. Mai 1935. Reichsarbeitsdienstgesetz vom 26. Juni 1935. Erst das Soldatengesetz vom 19. März 1956, B.G.Bl. I S. 114, geht von dieser Forderung ab: § 31. Der Bund... hat für das Wohl... der Soldaten sowie ihrer Familien auch für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses zu sorgen.

77) E. Sander, Germanisches u. Antikes im deutschen Soldatenrecht. Ztschrft. für Wehrrecht 5 (1940) S. 125 ff.

78) CIL XVI Dipl. 10 vom 7. 3. 70. qui bello inutiles facti. Dipl. 17 vom 14/30. 4. 71. quod se in expeditione belli fortiter industrieque gesserant.

79) CIL XVI Dipl. 21 vom 2. 12. 76. quibus fortiter et pie militia functis. Diese Formel braucht sich nicht auf den Kriegsdienst zu beziehen; sie ist ausgestellt für Prätorianer-Kohorten. Vgl. auch Tafel von Brigetio, Anm. 97.

Diplom erhalten hätten; dem widerspricht das oben angeführte Diplom und ein Erlaß vom Jahre 213, der ausdrücklich bestimmt, daß sie die Privilegien der Veteranen erhalten sollen⁸⁰⁾. (Mitteis) hält sie für ordnungsmäßig Entlassene, die auf ihre Papiere warten. Diese Deutung ist wohl etwas gekünstelt, denn auch im römischen Heere müssen die Unterlagen dem Soldaten sofort ausgehändigt worden sein, schon damit er nachweisen kann, daß er kein Deserteur ist⁸¹⁾. Es werden in den Urkunden aber nicht nur Veteranen genannt, sondern auch allerlei Zivilisten, dazu Freigelassene und Sklaven erwähnt. Das deutet auf eine Kontrolle *aller* Einwohner, auch der *missio ignominiosa* oder sonst aus einem Grunde Verabschiedeten. Erstere dürfen sich zwar nicht in Rom oder am Aufenthaltsort des Kaisers aufhalten⁸²⁾, unterliegen aber sonst allen bürgerlichen Verpflichtungen⁸³⁾. Die *missio ignominiosa* erfaßt auch die, deren Delikte nicht so groß sind, daß sie in den Entlassungspapieren erwähnt werden müßten⁸⁴⁾. Endlich kennt Ulpian noch eine andere Art formlosen Ausscheidens⁸⁵⁾. Diese beiden zuletzt genannten Arten sind wohl die Veteranen $\chi\alpha\lambda\kappa\omega\nu$.

Nach beendeter Dienstzeit haben die Soldaten einen Anspruch auf Altersversorgung. Das geschah in der Art, daß die Veteranen geschlossen in eine bestehende Gemeinde deduziert und hier angesiedelt wurden; das ist die *missio agraria*. Fand

80) Cod. Just. 5,65,1. qui causaria missione sacramento post viginti stipendia solvuntur, et integram famam retinent et ad publica privilegia veteranis concessa pertinent. Aber erst nach 20jähriger Dienstzeit.

81) Mitteis-Wilcken I,1. S. 400.

82) Dig. 49,16,13,3. et is, qui ignominia missus est, neque Romae neque in sacro comitatu agere potest (Macer um 235). Dig. 3,2,2,4 (Ulpian). ignominia autem missis neque in urbe neque alibi, ubi imperator est, morari licet.

83) Cod. Just. 10,55(54),1. ignominiae causa sacramento liberati honoribus abstinere debent, a muneribus autem civilibus excusati non sunt. Dig. 4,5,6. nam et cetera officia, quae publica sunt, in eo non finiuntur; capitis enim minuto privata hominis et familiae iura, non civitatis amittit.

84) Dig. 49,16,13,3. ignominiosa causa est, cum quis propter delictum sacramento solvitur . . . et si *sine ignominiae mentione* missi sunt, nihilo minus ignominia missi intelleguntur (Macer). Dig. 3,2,2,2. sed et si eum exauctoraverit, id est insignia militaria detraxerit, inter infames efficit, licet *non addidisset* ignominiae causa se eum exauctorasse (Ulpian).

85) Dig. 3,2,2,2. est et quartum genus missionis, si quis evitandorum munerum causa militiam subisset: haec autem *missio existimationem* non laedit, ut saepissime rescriptum (Ulpian). Hierher gehören wohl auch die, welche nach kurzer Dienstzeit wegen körperlicher Schwäche entlassen werden mußten.

die deductio in eine Stadt römischen Rechtes statt, so fügen sich die Neuangesiedelten der bestehenden Gemeinde ein, bilden aber auch hier infolge ihrer Wohlhabenheit, ihrer Privilegien, ihres Korpsgeistes eine tonangebende, privilegierte Klasse. Bei einer deductio in eine Gemeinde minderen Rechtes ist zu trennen: entweder bildete die Veteranen-Kolonie neben der alten eine gesonderte Ansiedlung, zum mindesten gab es zwei getrennte Ratskollegien. Oder die Veteranen wurden einer bestehenden Gemeinde eingegliedert in der Form, daß diese gleichfalls das römische Bürgerrecht bekam⁸⁶⁾. Endlich wurden auch Veteranen-Kolonien auf erobertem Boden neu gegründet, teils mit römischem, teils mit latinischem Recht^{86a)}. Eine deductio in die *prata legionis* kam ursprünglich kaum vor; wo wir eine solche in der ersten Kaiserzeit finden, handelt es sich um eine freiwillige Rückkehr der Veteranen zu ihrer alten Truppe⁸⁷⁾. Erst in späterer Zeit läßt sich eine solche in die *canabae legionis* nachweisen⁸⁸⁾. Damit ändern diese ihre Struktur: neben die Händler treten die Bauern. Die Julier bevorzugen bei der deductio die italischen Städte; in den folgenden Jahrhunderten deduzieren die Kaiser vornehmlich in die Provinzen, und hier besonders in die weniger kultivierten. Die Veteranen sollten gute Soldaten liefern, und keine Städter⁸⁹⁾. Es war auch das Billigste, belastete die Steuerzahler am wenigsten und machte rechtlich keine Schwierigkeiten; denn der Provinzboden gehörte dem Kaiser^{89a)}. Ferner war soviel unbebautes Land vorhanden, daß es schon unter den Flaviern durch die *lex Manciana* Okkupanten zum Besitz mit bestimmten Rechten überlassen wurde. Die deductio geht stets in eine Gemeinde, die notfalls neu zu

86) Die Frage der „Doppelgemeinden“ ist umstritten. Stähelin bejaht sie, a.a.O. S. 226 u. s. Dagegen F. Hampl, Zur röm. Kolonisation in der ausgehenden Republik und des frühen Principats. Rhein. Mus. 95 (1952) S. 54,62,67. Dort weitere Lit.

86 a) Von Lübtow, a.a.O. S. 646, „den aus Veteranen deduzierten Kolonien wurde wohl meist das *ius Italicum* verliehen.“ Vgl. Karlowa, Röm. Rechtsgesch., Leipzig 1901, I, S. 576, 581. Die älteste deductio einer *Auxiliarala* ist die Gründung von *Colonia Julia Equestris* durch Cäsar anno 45/44. Stähelin a.a.O. S. 91.

87) Schulten, Das territorium leg. Hermes 29 (1894) S. 505.

88) CIL III 4057. Eine Liste der deduzierten Kolonien findet sich RE 4 s. v. *coloniae*, vgl. RE 16 *municipium* und RE Suppl. 1 *civitas*.

89) CIL III 8199.10 921 (*Savaria*). 8197. 8200 (*Scupi*). 4057 (*Poetovio*). Rostovtzeff, Gesellschaft u. Wirtschaft im röm. Reich, Leipzig 1929 I, S. 338 ff. Anm. 74. 83. RE. 12,1214 ff.

89 a) Von Lübtow a.a.O. S. 652.

gründen ist; Landanweisungen an einzelne Veteranen außerhalb einer solchen^{89b)} sind als Ausnahme anzusehen. Nicht zu erkennen ist, ob die in einer Gemeinde angesiedelten Veteranen auch das Bürgerrecht dieser Gemeinde bekommen haben oder ob sie nur das römische Bürgerrecht hatten⁹⁰⁾. Bekannt ist, daß sie in den neugeschaffenen Ansiedlungen oder in den *vici* im Grenzgebiet die Pflichten der Einheimischen übernommen haben (darüber u.).

Als zweites erscheint die *missio nummaria*, die den Entlassenen größere Freizügigkeit und damit die Möglichkeit bietet, in Handel und Gewerbe bessere Geschäfte zu machen⁹¹⁾. Sie läßt sich seit Augustus nachweisen⁹²⁾. Mommsen sieht in der Abneigung der Soldaten gegen die Landarbeit den Grund, weshalb Augustus die Zuweisung von Landbesitz in eine Geldzahlung verwandelt hat⁹³⁾; und wenn wir Tacitus folgen, wurde sie seit Nero von den Soldaten bevorzugt⁹⁴⁾. Das ist aber nur bedingt richtig, denn bis in die Spätzeit lassen sich Agrarmissionen nachweisen.

Die *missio* erhält nur der *miles caligatus*. Zenturionen und Stabsoffiziere werden nicht missionen entlassen (nur die *missio ignominiosa* kommt für sie in Betracht), sondern ihr Dienst geht mit dem Eintreffen des Nachfolgers formlos zu Ende⁹⁵⁾. Die *Primipilaren* erhalten dabei spätestens seit Septimius Severus den Ritterrang⁹⁶⁾. Die *missio* erteilt der militärische Führer bzw. der Legionslegat, in Ägypten der *praefectus Aegypti*⁹⁷⁾.

89 b) CIL XIII 5239. 5093. E. Norden, Die germ. Urgesch. in Tac. Germania, Leipzig 1920, S. 257, 258 Anm. 1. Stähelin, a.a.O. S. 138 Anm. 3,4.

90) Arch. 14 (1941) S. 175 ἐπὶ τῶν μισσιῶν περὶ τῆς πολιτείας.

91) W. Kubitschek, Jahrb. f. Altertumskunde III, S. 169. Rostovtzeff, Wirtschaft I, 338 Anm. 74. L. Gargilius C f Quirina Felix Tacapis vet(eranus) leg. I ad p f missus missione nummaria.

92) Vgl. Anm. 55.

93) Mommsen, Ges. Schrft. 5 S. 602.

94) ann. 14,27.

95) Dig. 29,1,21. neque praefectos neque tribunos aut ceteros, qui successoribus acceptis militare desinunt (Africanus). Dig. 3,2,2, pr. dimissum accipere caligatum, vel si quis alius usque ad centurionem vel praefectum cohortis vel alae vel legionis, vel tribunum sive cohortis sive legionis dimissus est. Gemeint ist der centurio legionis; der cohortis und classis erhält die *missio*. CIL XVI Dipl. 12.14.29.

96) Cod. Theod. 8,4,3 vom 21. 7. 312. primipilaribus post emeritam militiam perfectissimatus vel ducenae vel centenae vel egregiatus dari dignitas potest. A. Stein, Der röm. Ritterstand, Münchener Beitr. z. Pap. Forsch. u. antiken Rechtsgesch., 2. Heft, München 1927 S. 142 ff.

97) Taf. von Brigetio: consuetudo fuerit, ut plurimi homines simul honestam missionem a duce perciperent... volumus, ut... singuli specia-

Nach ihrer Entlassung unterstehen die Veteranen noch ein Jahr lang in einigen Punkten den Militärgesetzen ^{97a}).

In Deutschland wird das Recht des Soldaten auf Altersversorgung erst mit dem Aufkommen des Absolutismus anerkannt; denn die neue Staatslehre beruht auf der stoischen Philosophie. Friedrich Wilhelm I erledigt diese Aufgabe in seiner praktischen, sparsamen Art so, daß er die Entlassenen nach Art der *missio agraria* ansiedelte. Das machte in Preußen genau so wenig Schwierigkeiten wie im römischen Reich. Wer Geld haben wollte, bekam das in Form einer Subalternstelle in der Zivilverwaltung, sogar als Dorfschullehrer; auch konnte er als Geselle in einem Handwerk arbeiten. Auch hier Erziehung zur Arbeit, wie im *Codex Theodosianus* (s. Anm. 294 d). Als eine Art *missio nummaria* muß auch die Erlaubnis zum Betteln angesehen werden. Das war ein nicht gering zu achtendes Privileg; es schützte den Bevorzugten vor der Konkurrenz der Nichtprivilegierten ebenso wie vor dem Zugriff der Polizei. Gelegentlich bekamen auch die Ausgedienten ein oder mehrere Judenprivilegien „in Blanco“, die sie dann möglichst teuer an Juden verkauften, die in die preußischen Länder zuziehen wollten; mit dem Gelde gründeten dann die Veteranen sich eine Existenz. Hier wirkt die Antike nicht durch die Übernahme einzelner Institutionen, sondern als Vorbild ^{97b}).

Auch der *annus militiae* ist übernommen. „Macht sich ein Heeresangehöriger innerhalb eines Jahres nach seiner Entlassung wegen der ihm während der Dienstzeit widerfahrenen Behandlung einer Beleidigung, Körperverletzung oder Herausforderung zum Zweikampf schuldig, so ist wegen dieser strafbaren Handlung die Militärgerichtsbarkeit begründet“ ^{97c}).

Das Testament

Hier ist dem Artikel von B. Kübler wenig hinzuzufügen ⁹⁸). Testierfreiheit hat der Auxiliar genau so wie der Bür-

lem a duce in personam suam accipiant missionem. CIL XVI p. 146 Nr. 13. (leg. Aug. pr. pr.) sacramento vos a me iussu imperatoris nostri solutos. Mitteis-Wilcken I,2 Nr. 457 anno 122. (praef. Aegypt.) L. Valerio Nostro equiti Vocontiorum turma Gaviana emerito honestam missionem dedi, auch I,1 S. 398.

97 a) Dig. 29,1,34,1. 29,1,15,5. Hier findet sich der terminus technicus dafür: *annus militiae*. Das ist das auf die Entlassung folgende Jahr. Ebenso: Dig. 27,1,8. (Modestinus) πρὸς δὲ τοὺς παῖδας τῶν τῆς αὐτῆς τάξεως κεκοινωνηκότων . . . πάλαι στρατιωτῶν ἐντὸς μὲν ἐνιαυτοῦ τοῦ ἀποστρατεύσασθαι ἀφ᾽ οὐσιν ἔχουσιν, μετὰ δὲ ἐνιαυτὸν οὐκέτι, vgl. Anm. 406. Auch Dig. 29,1,34,1. Anm. 105.

97 b) Vgl. G. Oestreich, Justus Lipsius als Theoretiker des neuzeitlichen Machtstaates, Hist. Zschrft. 181 (1956) S. 31. Ders. in Hist. Zschrft. 176 (1953) S. 26. A. Ackermann, Gesch. der Juden in Brandenburg a. H. Berlin 1906. Beilage X.

97 c) Mil.Strf.Ger.Ordnung vom 1.12.1898, § 11.

98) RE 5 A, Sp. 1000 ff. Kaser, Privatrecht S. 569. Joseph. b. Jud. 6,3,2.

gersoldat⁹⁹). Selbst Verurteilte dürfen über ihr Vermögen verfügen, aber nur, soweit sie es als Soldat erworben haben¹⁰⁰); das gilt auch für Zenturionen, weil sie ignominia entlassen werden können¹⁰¹). Vom Feinde Gefangene können kein Testament machen¹⁰²); stirbt aber der miles in der Gefangenschaft, bleibt sein vorher gemachtes Testament gültig (fictio legis Corneliae)¹⁰³). Zum Erben kann jeder eingesetzt werden¹⁰⁴). Testiert kann nur während der Dienstzeit werden, der miles gregarius bis zum Zenturio einschließlich auch noch ein Jahr nach der Entlassung, doch muß das Testament abgeschlossen sein¹⁰⁵), während auch das unfertige Soldatentestament Gültigkeit behält¹⁰⁶). Veteranen testieren nach gemeinem Recht¹⁰⁷). Justinian beschränkt die Zeit des formlosen Testaments auf den Krieg¹⁰⁸). Nach der Entlassung behält das Testament noch ein

99) Dig. 37,13,1,1. in classibus omnes remiges et nautae milites sunt. item vigiles milites sunt et iure militari eos testari posse nulla dubitatio est (Ulpian).

100) Dig. 29,1,11 pr. ex militari delicto capite damnatis testamentum facere licet super bonis dumtaxat castrensibus (Ulpian). Dig. 24,1,32,8.

101) Cod. Just. 6,21,13. et militibus nostris, centurionibus quoque ob flagitium militare damnatis non aliarum quam castrensium rerum testamentum facere permittitur et intestatis iure proprio succeditur a fisco. anno 254.

102) Dig. 29,1,10. facere testamentum hostium potitus nec iure militari potest (Ulpian).

103) Dig. 29,1,39. si filius familias miles captus apud hostes decesserit, dicemus legem Cornelianam etiam ad eius testamentum pertinere . . . et dicendum est non rumpi testamentum, quia ex eo tempore, quo captus est, videtur decessisse (Paulus).

104) Gaius II § 110. praeterea permissum est iis et peregrinos et Latinos instituere heredes. Dig. 29,1,13,2. et deportati et fere omnes, qui testamenti factionem non habent, a milite heredes institui possunt (Ulpian). Gaius II § 111: etiam caelibes.

105) Dig. 29,1,34,1. militia missus intra annum testamentum facere coepit neque perficere potuit: potest dici solum esse testamentum quod in militia fecit, alioquin si valuit iure communi, non esse iure rescissum (Papian). Vgl. Anm. 97 a.

106) Dig. 29,1,35. miles si testamentum imperfectum relinquit, scriptura quae profertur perfecti testamenti potestatem optinet.

107) Daher muß Sarapia zuerst freigelassen und dann als Erbin eingesetzt werden. Mitteis-Wilcken II,2 Nr. 316, anno 189/194. Gaius Longinus Kastor vet ex class pr. Mis Z. 17: Σαραπιᾶς δούλη μου ἐλευθέρᾳ ἔστω ἢ καὶ διδῶμι καταλιπῶ ἀρούρας στικκᾶς πέντε. Dazu Kaser a.a.O. S. 576 Anm. 16. Gaius II, 185—188.

108) Cod. Just. 6,21,17. ne quidam putarent in omni tempore licere militibus testamenta quomodo voluerint componere, sancimus his solis, qui in expeditionibus occupati sunt, memoratum indulgeri circa ultimas voluntates conficiendas beneficium, anno 529.

Jahr lang Gültigkeit, aber nur für den miles bis zum Zenturio einschließlich; für Staboffiziere erlischt die Gültigkeit sofort, ebenso für die *missione ignominiosa* Ausgeschiedenen¹⁰⁹). Das vor dem Eintritt in das Heer verfaßte verwandelt sich ohne weiteres in ein Soldatentestament¹¹⁰), aber nicht für Staboffiziere¹¹¹). Es können mehrere Testamente, auch Codicille gemacht werden¹¹²). Hat der Soldat nur über einen Teil seines Vermögens verfügt, wird mit dem Rest nach gemeinem Recht verfahren¹¹³). Kinder können enterbt werden¹¹⁴); doch kann der Sohn, wenn er aus Unkenntnis enterbt ist, Anspruch auf das Erbe erheben¹¹⁵). Einen Anspruch auf die *Quarta Falcidia* gibt es nicht¹¹⁶). Stirbt der Soldat ohne Testament oder ohne gesetz-

109) Dig. 29,1,21. quod constitutum est, ut testamentum militiae tempore factum etiam intra annum post missionem valeret, quantum ad verba eius ad eos dumtaxat qui mitti solent id beneficium pertinere existimavit; secundum quod neque praefectos neque tribunos aut ceteros, qui successoribus acceptis militare desinunt, hoc privilegium habituros (Africanus) Anm. 97 a. Dig. 29,1,26. testamenta eorum, qui ignominiae causa missi sunt, statim desinunt militari iure valere, quod anni spatium testamentis eorum, qui honestam vel causariam missionem meruerunt, tribuitur (Macer).

110) Dig. 29,1,9,1. qui cum esset paganus, fecit testamentum, mox militare coepit: nam hoc quoque iure militari incipiet valere, si hoc maluit miles (Ulpian, ut est rescriptum a Divo Pio). Dig. 29,15,15,2.

111) Dig. 29,1,25. testamentum, quod ante tribunatum fecisset, nisi postea ab eo factum dictum esse probaretur quod valere vellet, ad commune ius pertinet (Marcellus).

112) Dig. 29,1,19, pr. militi licet plura testamenta facere (Ulpian). Dig. 29,1,15,4. miles ad tempus heredem facere potest et alium post tempus vel ex condicione vel in condicionem (Ulpian). Kaser, *Privatrecht* S. 569.

113) Dig. 29,1,6. si miles unum ex fundo heredem scripserit, creditum quantum ad residuum patrimonium intestatus decessisset: miles enim pro parte testatus potest decedere, pro parte intestatus (Ulpian). *Cod. Just.* 6,21,3 pr. . . tamen in Valeriani quondam centurionis testamento institutio etiam iure communi accepit auctoritatem etc. anno 213.

114) Dig. 29,1,7. qui iure militari testatur etsi ignoraverit praegnantem uxorem vel non fuit praegnas, hoc tamen animo fuit, ut vellet quisquis sibi nascetur exheredem esse, testamentum non rumpitur (Ulpian).

115) *Cod. Just.* 6,21,9 . . . ita si ignorans se filium habere alios scribat heredes, non esse filio adeptam hereditatem, sed minime valente testamento, si sit in potestate, eum ad successionem venire in dubiis non habetur. anno 238.

116) *Cod. Just.* 6,21,12. in testamento militis legem Falcidiam et in legatis et in fideicommissis cessare explorati iuris est. anno 246. Dig. 29,1,18 (Tryphoninus).

liche Erben, erbt die Truppe, nicht der Fiskus¹¹⁷). Hieraus ist zu entnehmen, daß außer den Spargeldern auch die Testamente beim *signum* deponiert waren. Nur in einem Falle wird das Soldatentestament nicht anerkannt, wenn es Freilassungen zum Schaden anderer verfügt^{117a}). Bei der Leichtigkeit, mit der der Soldat testieren kann, müssen Fälschungen so häufig vorgekommen sein, daß im Gesetz auf ihre Bestrafung besonders hingewiesen werden mußte^{117b}). Nichts habe ich finden können, in welcher Sprache das Testament abgefaßt werden mußte. Da Alexander Severus römischen Bürgern erlaubt, auch in griechischer Sprache zu testieren, werden die Soldaten (schon früher?) dasselbe Recht gehabt haben^{117c}). Daß sie das in ihrer Volkssprache tun konnten, ist nicht anzunehmen.

Im germanischen Volksheer wie beim Ritterheer war die Frage nach einem Testament nicht akut. Als Erben kamen nur Sippenangehörige in Betracht. Mit dem Aufkommen des Söldnerheeres wird das anders. Hier treffen wir Menschen, die, wenn sie nicht Frau und Kinder hatten, von jeder Bindung losgelöst waren. Diese mußten testieren. Da ein Vorgang im deutschen Recht fehlt, greift man auf das römische zurück und gibt den Söldnern die Befugnis zur formlosen Errichtung eines Testamentes, aber nur während der Kampfhandlung¹¹⁸). Das bleibt in Kraft bis zum Erlaß des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874, das auch die Abfassung des Soldatentestaments an gewisse Formen bindet¹¹⁹).

117) Cod. Theod. 5,6,1. = Cod. Just. 6,62,2 vom 11. Mai 347. *universis tam legionibus quam vexillationibus comitatensibus seu cuneis insinuare debetis, uti cognoscant, cum aliquis fuerit rebus humanis exemptus atque intestatus sine legitimo herede decesserit, ad vexillationem, in qua militaverit, res eiusdem necessario pervenire.*

117 a) Dig. 40,9,8,1. *si miles iure militari testamento facto libertates dederit in fraudem creditorum et non solvendo moriatur, impediuntur libertates.* Fritz Schulz, Die fraudatorische Freilassung im röm. Recht. Sav. Ztschrft. R.A. 48 (1928) S. 204, 206, 208. Dort weitere Nachweise.

117 b) Dig. 48,10,1,7 (Marcianus). *ad testamentum militum senatus consultum pertinet, quo lege Cornelia tenentur, qui sibi legatum fideicommissumve adscripserint.* Vgl. Dig. 48,10,22,1 (Paulus). 48,10,11. (Marcianus). Zum testamentum inofficiosum vgl. Dig. 5,2,27. Kaser, Privatrecht S. 569.

117 c) Archiv 7 (1924) S. 10 Nr. 35. Mitteis, Privatrecht I S. 282.

118) Reichsnotariatsordnung von 1512 II § 2. Die Ritter, die in Übung des Streites sind, mögen ihr Testament machen ohne alle Sollenität oder Form und wie sie wollen. Das ist eine Übersetzung von Dig. 29,1, pr. „Ritter“ sind milites; so heißt das Werk des Vegetius epitome rei militaris, das Buch von der Ritterschaft.

119) ReichsmilGes. vom 2. Mai 1874, § 44.

Das ius postliminii

Das während der Republik herausgebildete Heimkehrrecht der Kriegsgefangenen hat sich in der Kaiserzeit nicht geändert¹²⁰⁾. Es besagt, daß der Kriegsgefangene nicht *capitis minoris* ist und daß nach seiner Rückkehr der vor der Gefangennahme bestehende Zustand wiederhergestellt wird; bei verspäteter Rückkehr waren gegebenen Falles die Bestimmungen des Friedensvertrages maßgebend¹²¹⁾. Als Germanicus im Jahre 15 p. Chr. das Schlachtfeld im Teutoburger Wald besuchen will, zeigen ihm Soldaten den Weg, „die aus der Schlacht oder aus der Gefangenschaft entflohen waren“¹²²⁾. Diese sind also wieder Soldaten, und zwar, wie wir annehmen müssen, in ihren alten Stellungen und Chargen, obwohl ihr Verhalten in der Schlacht keineswegs einwandfrei war¹²³⁾. Augustus, der den *mos maiorum* wieder zur Geltung bringen wollte, war mit dieser Regelung nicht einverstanden; das zeigen Äußerungen bei Horaz und Livius, die ja beide seine diesbezüglichen Bestrebungen unterstützten¹²⁴⁾. Aber der Kaiser konnte mit seiner Einstellung nicht durchdringen.

Hadrian beginnt einen strengeren Kurs. Nur wer ohne eigene Schuld in Gefangenschaft gerät, gilt als solcher¹²⁵⁾. In allen Fällen ist vor der *restitutio* zu untersuchen, ob der Gefangene sich etwa freiwillig in die Hände der Feinde gespielt hat; dann gilt er als Überläufer. Hierbei ist seine Dienstauf-

120) Hildegard Kornhardt, *Postliminium in republ. Zeit. Studia et documenta historiae et iuris* XIX (1953) S. 1 ff. Kaser, *Privatrecht* S. 250. H. Kornhardt, *Regulus und die Cannaegefangenen*, *Hermes* 82 (1954) S. 96. H. Kreller, *Die Ehe des röm. Kriegsgefangenen*, *Jurist. Blätter* 70 (1948) S. 284. Ders. *Juristenarbeit am postliminium Sav. Ztschrft.* RA 69 (1952) S. 172.

121) RE 22,868. Dig. 49,15,5,1. *si eodem bello is reversus fuerit, postliminium habet, id est perinde omnia restituuntur ei iura, ac si captus ab hostibus non esset* (Pomponius).

122) Tac. ann. 1,61. *et cladis eius superstites, pugnam aut vincula elapsi, referebant hic cecidisse legatos, illic raptas aquilas.*

123) Wenn Augustus den Losgekauften die Rückkehr nach Italien nicht gestattet, ist das als Strafe für ihr Versagen zu werten. Vgl. *Arch. f. Kulturgesch.* 38 (1956) S. 66.

124) Livius 22, 60, 15. *deminuti capite, abalienati iure civium, servi Carthaginiensium facti.* Horaz, *carm.* 3, 5, 25. *auro repensus scilicet acrior miles redibit*, 35. *qui lora restrictis lacertis sensit iners timuitque mortem.* Vgl. Cic. *de off.* 3, 32, 114. *eos senatus non censuit redimendos, cum id parva pecunia fieri posset, ut esset insitum militibus nostris aut vincere aut mori.* Über *Regulus* als exemplum s. Kornhardt. Vgl. *Anm.* 123.

fassung vor der Gefangennahme gründlich zu untersuchen¹²⁶). Erst wenn seine Schuldlosigkeit einwandfrei nachgewiesen ist, erhält er das *postliminium*, das dann allerdings recht umfangreich ist¹²⁷). Er hat Anspruch auf die während der Gefangenschaft gezahlten *praemia*; ja sogar die dort verbrachte Zeit wird auf die Dienstzeit angerechnet, so daß der Entlassene unmittelbar nach seiner Rückkehr *veteranus* mit allen Rechten werden kann. Antoninus Pius schränkt das zu Gunsten des *Fiscus* ein; die Zahlung von Sold und Donativen wird für die Gefangenschaft abgelehnt¹²⁸). — Gleichgültig ist es, wie die Rückkehr geschieht¹²⁹). Seit Hadrian aber heißt es: Wer die Möglichkeit, sich zu befreien, nicht nutzte, gilt als Überläufer und wird dem entsprechend bestraft¹³⁰). Das hängt mit dem Bestreben des Kaisers zusammen, die Disziplin zu heben. Die Neuordnung ergänzt seine Verordnungen über die Schaffung eines Unteroffizierkorps und die Einführung des Exerzierens¹³¹).

In der Folgezeit setzt sich dann die altrömische Auffassung des Augustus endgültig durch. *Postliminio carent, qui armis victi hostibus se dederunt*¹³²). Das wird so erklärt, daß, wer sich freiwillig, *non sine flagitio*, dem Feinde ergibt, einem Überläufer gleichzuachten ist, der natürlich keinen Anspruch auf das

125) Dig. 49, 16, 5, 5. *si tamen ex improvviso, dum iter facit aut epistulam refert, veniam meretur* (Arrius Menander).

126) Dig. 49, 16, 5, 6. *a barbaris remissos milites ita restitui oportere Hadrianus rescripsit, si probabunt se captos evasisse, non transfugisse. sed hoc licet liquido constare non possit, argumentis tamen cognoscendum est. et si bonus miles antea aestimatus fuit, prope est, ut adfirmationi eius credatur: si remansor aut neglegens suorum aut segnis aut extra contubernium agens, non credetur ei* (Arrius Menander).

127) Dig. 49, 16, 5, 7. *si post multum temporis redit qui ab hostibus captus est et captum eum, non transfugisse constiterit: ut veteranus erit restituendus et praemia et emeritum capit* (Arrius Menander).

128) Cod. Just. 12, 35 (36) 1. *Imp. Antonius A. Annaeo militi. stipendia et donativa temporis, quo apud hostes fuisse te dicis, restitui tibi postliminio regresso restituitoque non iure desideras.*

129) Dig. 49, 15, 26. *nihil interest, quomodo captivus reversus est, utrum dimissus an vi vel fallacia potestatem hostium evaserit, ita tamen, si ea mente venerit, ut non illo reverteretur . . . sed et qui victis hostibus recuperantur, postliminio redisse existimantur* (Florentinus).

130) Dig. 49, 16, 5, 5. *qui captus, cum poterat redire, non rediit, pro transfuga habetur* (Arrius Alexander).

131) E. Sander, Zur Rangordnung des röm. Heeres. *Historia* 3 (1954) S. 92. Ders. Die Reform des röm. Heerwesens durch Julius Caesar. *Hist. Ztschrft.* 179 (1955) S. 253.

132) Dig. 49, 15, 17. (Paulus). Diese §§ sind stark überarbeitet. Kreller, Juristenarbeit.

ius postliminii machen kann¹³³). Gestützt wird diese Interpretation durch Dig. 49, 15, 2, 2¹³⁴). Aber dabei ist das Attribut „*armis victi*“ übersehen; das heißt „die im Kampfe Besiegten“. Daß diese sich ergeben müssen, ist eine Folge ihrer Niederlage. Sinngemäß müßten alle Verwundeten vom postliminium ausgeschlossen sein. Das Gesetz muß mithin für alle Soldaten gelten, die nach einer Niederlage in die Hände der Feinde fallen. Entsprechend haben die, die *hostibus victis* zurückkehren, das *ius postliminii*. Das ist die Auffassung vom Jahre 216 a. Chr., vielleicht noch verschärft. Sie findet sich vereinzelt schon in der Zwischenzeit¹³⁵) und setzt sich seit dem dritten Jahrhundert durch. Das zeigen einmal die wenigen Beispiele, die sich aus der Überlieferung erbringen lassen¹³⁶). Ferner wird die Erzählung über die Pyrrhus- und Cannaegefangenen in der Epitome dem geltenden Recht angepaßt, mit der Tendenz, die Besiegten wie die Gefangenen zu bestrafen¹³⁷), und endlich bestrafen die byzantinischen Gesetze das Wegwerfen der Waffen (um sich zu

133) Dig. 49, 15, 19, 4. *transfugae nullum postliminium est; nam qui malo consilio et proditoris animo patriam reliquit, hostium numero habendus est* (Paulus).

134) *non idem in armis iuris est, quippe nec sine flagitio amittuntur: arma enim postliminio reverti negatur, quod turpiter amittantur* (Marcellus). Dig. 49, 15, 2, 2.

135) Josephus, *bell. Jud.* 6, 7, 1. Titus stößt einen Reiter aus dem Heere aus, weil er in Gefangenschaft geraten ist, obwohl er sich selbst befreit hat, weil er es für eine Schande hielt, wenn ein Soldat lebend gefangen wird.

136) So läßt Diokletian den geschlagenen Galerius im Angesicht der Truppen im kaiserlichen Purpur eine Meile neben seinem Wagen hergehen. Ammian 14, 11, 10. Valerian kümmert sich nicht um seinen gefangenen Vater. *script. hist. Aug. ed. Hohl*, Bd. 2 S. 95.

137) Nach Livius 23, 31, 4 werden die cannensischen Legionen nur nach Sicilien geschickt: *quae ibi legiones essent, . . . eas A. Claudius Pulcher praetor in Siciliam traiceret*. Das war eine sehr vernünftige Maßnahme, denn man stellt nicht gern Truppen demselben Gegner gegenüber, der sie soeben zusammen geschlagen hat, besonders nicht, wenn dieser Hannibal heißt. Das war auch die Ansicht des Senats anno 216, der die, die sich durchgeschlagen hatten, lobt; Liv. 23, 60, 19. Erst die Epitome macht eine Strafe daraus, indem sie von einer Verbannung bis zum Ende des Krieges spricht, Liv. per. 23. *reliquiae Cannensis exercitus in Siciliam relegatae sunt, ne recederent inde nisi finito bello*. Eutrop fügt dann, der Anschauung seiner Zeit entsprechend, die Mindestzahl der erschlagenen Feinde hinzu, die zur restitutio verlangt werden: Eutrop 2, 13, 2. *iusserunt captivos omnes, quos Pyrrhus reddiderat, infames haberi, quod armati capi potuissent, nec ante eos ad veterem statum reverti, quam si binorum hostium occisorum spolia retulissent*. Das Wiedergutmachen durch tapfere Taten findet sich erst seit Hadrian. Vgl. Anm. 143.

ergeben), den Verlust des Bandon und die Übergabe einer Stadt besonders streng¹³⁸⁾. So können unter Diokletian Zweifel auftauchen, ob der Kriegsgefangene überhaupt das *ius postliminii* beanspruchen darf. Der Kaiser trennt: der *redemptus* ist davon ausgeschlossen; der vom Feinde Zurückgeschickte kann nur mit der Genehmigung des Kaisers in den alten *status* eingesetzt werden¹³⁹⁾.

Wird das *postliminium* verweigert, ist hinsichtlich der Folgen zu unterscheiden: Der Entflohene oder Ausgetauschte ist zwar *capitis minoris*, darf jedoch weiterdienen, aber *mutato statu militiae* oder in *deteriorem militiae* dandus est. In diesem Falle kann der Soldat eine Unterstützung seines Kollegiums erhalten¹⁴⁰⁾. Ist der *captivus redemptus*, wird er erst wieder Soldat, wenn er „sich reinigt“¹⁴¹⁾. Das ist doppeldeutig. Es kann heißen, er habe zuerst die Kosten für seine Befreiung zu zahlen. Privatrechtlich steht der Losgekaupte in wahren Eigentum des *redemptor*¹⁴²⁾. Andererseits sichert die Möglichkeit, wieder Soldat zu werden, den Kriegsgefangenen vor den zivilrechtlichen Folgen des Loskaufes. Zweitens hat *luere* die Bedeutung „wieder gutmachen“, sc. seine Vergehen durch tapfere Taten. In diesem Falle wird selbst dem *transfuga* Gnade gewährt¹⁴³⁾.

Die Ehe des Kriegsgefangenen wird sofort geschieden, auch dann, wenn die Frau es ablehnt¹⁴⁴⁾. Sie wird auch durch das *postliminium* nicht wieder hergestellt, außer wenn beide Teile

138) Zacharias von Lingenthal, *Wissensch. u. Recht für das Heer* vom 6. bis zum Anfang des 10. Jhrdt. *Byz. Ztschrft.* 3 (1894) S. 443, *Strat.* 6. S. 446, *Strat.* 5. S. 447, *Tact.* 25.

139) *Cod. Just.* 8, 50. (51), 5. *cum non redemptum ab hostibus filium tuum, sed sine ullo contractu traditum a barbaris praefecto legionis dicas, postliminii ius locum habuit et ilico ingenuitati suae reddi eum praeses provinciae iubebit; anno 290.* Da der Gefangene dem *praef. leg.* übergeben worden ist, handelt es sich um einen Soldaten.

140) *CIL VIII* 2557. Vgl. *Anm.* 180.

141) *Dig.* 49, 16, 8. *sed nec qui ab hostibus redempti sunt, priusquam se luant (Ulpian).*

142) H. Krüger, *Captivus redemptus*, *Sav. Ztschrft.* RA 51 (1931) S. 203 ff. *Dig.* 49, 15, 4. Kaser, *Privatrecht* S. 251.

143) *Dig.* 49, 16, 5, 8. *qui transfugit et postea multos latrones apprehendit et transfugas demonstravit, posse ei parci divus Hadrianus rescripsit.* Vgl. *Anm.* 137.

144) *Dig.* 24, 2, 1. *dirimitur matrimonium divortio morte captivitate vel alia contingente servitute utrius eorum (Paulus).* *Dig.* 49, 15, 12, 4. Vgl. *Anm.* 11.

es wünschen¹⁴⁵). In nachklassischer Zeit scheinen diese Vorschriften eingeschränkt zu sein. Die *sententia Juliana* besagt, daß der *captivus* durch die *poena edicti* gegen den Ehebruch der Gattin geschützt wird und erlaubt den Frauen erst nach fünf Jahren, eine neue Ehe einzugehen¹⁴⁶). Hinsichtlich der *liberta* herrschen besondere Verhältnisse, bedingt durch das Treueverhältnis *patronus-liberta*. Da solche Ehen an den Grenzen nicht selten waren, wird faktisch die Trennung der Ehe fast unmöglich. Geraten beide Ehegatten in Kriegsgefangenschaft, wird die Ehe als fortbestehend behandelt (auch das deutet auf ein *iustum matrimonium*), die Kinder sind ehelich¹⁴⁷). Die *patria potestas* behält Gültigkeit¹⁴⁸).

In wirtschaftlichen Fragen hatte die *lex Hostilia*, die sich zeitlich nicht festlegen läßt, durch die Erlaubnis „*furti agere eorum nomine, qui apud hostes sunt*“ den Kriegsgefangenen einen gewissen Schutz gewährt¹⁴⁹). Dann wurde durch die Bestellung von Kuratoren dafür gesorgt, daß unrechtmäßige Eingriffe in das Vermögen der Kriegsgefangenen nicht überhand nahmen¹⁵⁰). Das ist dann aber durch die Verweigerung des *ius postliminii* stark eingeschränkt worden, so daß in der Praxis wohl in jedem einzelnen Fall die richterliche Entscheidung angerufen werden mußte.

Die Waffen werden vom Staate geliefert¹⁵¹). Daher sind sie pfleglich zu behandeln; wer sie verschenkt oder verkauft, wird, wenn es im Frieden geschieht, dem *desertor* gleichgeach-

145) Dig. 49, 15, 8. *non ut a patre filius, ita uxor a marito iure postliminii recuperari potest, sed tunc, cum et voluerit mulier et adhuc alii post constitutum tempus nupta non est* (Paulus). Kaser, *Privatrecht* S. 278.

146) Dig. 24, 2, 6. *si quinquennium a tempore captivitatis excesserit, licentiam habet mulier ad alias migrare nuptias* (Julianus). Kreller, *Juristenarbeit* Anm. 63.

147) Dig. 49, 15, 9. *apud hostes susceptus filius si postliminio redierit, filii iura habet* (Ulpian). Dig. 38, 17, 1, 3. 49, 15, 29. *Cod. Just.* 8, 50, 1. Kaser a. a. O. S. 295 Anm. 35.

148) *Gai.* 1 § 129.

149) *Inst.* 4, 10, pr. *praeterea lege permisum est furti agere eorum nomine, qui apud hostes essent aut rei publicae causa absent quive in eorum cuius tutela essent. et quia hoc non minimam incommoditatem habebat. . . . coeperunt homines per procuratores litigare*. Dig. 28, 5, 32.

150) Dig. 50, 4, 1, 4. *his similes sunt bonis dati curatores, quae fuerunt eius, qui ab hostibus captus est et reverti speratur* (Hermogenianus). *RE* 4, 1798 s. v. *curator*. *Juristenarbeit* S. 191.

151) *Cod. Just.* 12, 35 (36) 15, pr. *anno 458. milites, qui a re publica armantur.*

tet¹⁵²), im Kriege wird er mit dem Tode bestraft¹⁵³). Doch wird unterschieden, welches Ausrüstungsstück weggegeben ist¹⁵⁴); auch wird der Rekrut milder bestraft, weil er sich noch nicht eingewöhnt hat¹⁵⁵). Etwas anderes ist es, wenn das *postliminium* nicht auf Waffen und Kleider bezogen wird¹⁵⁶). „Ein römischer Soldat wird schwerlich bereit gewesen sein, sein erbeutetes Schwert dem Kameraden abzutreten, der es zuvor verloren hat.“ Hier verkennt Kreller den Sachverhalt. Abgesehen vom Beuterecht, nach dem der Staat Anspruch auf erbeutete Waffen hat (vgl. Anm. 192), gibt jeder Soldat ein erbeutetes Schwert sofort an den neben ihm fechtenden, waffenlosen Kameraden, schon zu seinem eigenen Schutz, denn ein Soldat ohne Waffe ist wertlos und bietet keine Hilfe. Aus dem gleichen Grunde ist der Staat gezwungen, ein verlorenes Schwert zu ersetzen. Die Stelle muß anders gedeutet werden. Der ganze Abschnitt Dig. 49, 15 bezieht sich auch auf zivile Verhältnisse; ab *hostibus captus* heißt auch der Verschleppte. Nur die oben behandelten Abschnitte betreffen das Soldatenrecht. Die 49,15, 2.3 aufgezählten Dinge gehören in den Kreis derer, die vom Heere requiriert werden können. *Postliminium* bedeutet also nicht nur die Rückgabe¹⁵⁷), sondern auch den Ersatz bei Verlust. Weiter werden bei einem feindlichen Einfall die Männer der Siedlungen als Milizen aufgeboten, die ihre Waffen selbst halten mußten. Falls deren Waffen zerbrochen werden oder verloren gehen, haben sie keinen Anspruch auf Ersatz oder Rückgabe. Auf das Heer bezogen und rein wörtlich genommen, hätte der Staat als der Eigentümer kein Anrecht auf verlorene Waffen, wenn sie als Beute zurückkehrten.

152) Dig. 49, 16, 14, 1. *arma alienasse grave crimen est et ea culpa desertioni exaequatur* (Paulus).

153) Dig. 49, 16, 3, 13. *miles, qui in bello arma amisit vel alienavit, capite punitur: humane militiam mutat* (Modestinus). Es heißt nicht in *pugna*; hier kann sie ihm im Kampf aus der Hand geschlagen werden, also ohne sein Verschulden verloren gehen. Auch bedeutet *alienare* das freiwillige weggeben.

154) Dig. 49, 16, 14, 1. *nam si tibiale vel umerale alienavit, castigari verberibus debet, si vero lorica scutum galeam gladium, desertori similis est* (Paulus).

155) Ebenda. *tironi in hoc crimine facilius parceretur armorumque custodi plerumque ea culpa imputatur, si arma militi commisit non suo tempore.*

156) Dig. 49, 15, 2, 2. *non idem in armis iuris est, quippe nec sine flagitio amittuntur: arma enim postliminio reverti negatur, quod turpiter amittantur* (Marcellus) und § 3: *item vestis.*

157) Hermes 82 S. 27 f.

Wirtschaftlicher Schutz

Während der Republik hat sich niemand um den Soldaten gekümmert. Für seine wirtschaftlichen Belange hatte er selbst zu sorgen. In der Kaiserzeit ist das anders. Jetzt erwirbt der Soldat durch Sold, Donative und Altersversorgung ein kleines Vermögen, gewöhnlich bäuerlichen oder handwerklichen Besitzes, das er dem Sohn-Soldat vererben kann. Wenn das Gesetz bestimmt, er dürfe in der Provinz, in der er dient, keinen Grundbesitz erwerben, wohl aber ererbten behalten (und bebauen), dann kann beides nicht so selten gewesen sein, sonst wäre eben kein Gesetz nötig gewesen. Damit wurden aber eine Reihe Schutzmaßnahmen unentbehrlich, die um so nötiger wurden, je mehr Soldatenkinder im Heere dienten. So ergibt sich folgendes: Während seiner dienstlichen Abwesenheit erhält der Soldat eine Art Moratorium in dem Sinne, daß ihm der durch Rechtsgeschäfte erlittene Schaden wieder gutgemacht wird¹⁵⁸). Hat er eine Erbschaft angenommen und ist diese während seiner Abwesenheit in fremde Hände übergegangen, so kann nicht nur gegen den ersten Käufer, sondern auch gegen die weiteren vorgegangen werden¹⁶⁰). Andererseits kann auch gegen den miles eine actio rescissoria geführt werden, wenn durch seine Bevorzugung Termine versäumt und seine Gläubiger geschädigt wurden. Dann haben beide Teile das Restitutionsrecht¹⁶¹). Diese Regelung gilt für alle Militärpersonen, einschließlich der Offiziere¹⁶²). Dabei gilt als „Abwesenheit“ die Zeit von dem Tage an, an dem er seinen Standort verläßt bis zu seiner Rück-

158) Cod. Just. 2, 50 (51). de restitutione militum et eorum qui rei publicae causa afuerunt. Angeführt sei § 2: si quid de bonis eorum, qui rei publicae causa absentes sunt, deminutum est actioneve qua competente eis aliquis liberatus fuit, in integrum restitutio perpetua iurisdictione intra annum utilem permittitur. anno 222.

160) Dig. 4, 6, 17. Julianus libro quarto scribit non solum adversus possessorem hereditatis succurrendum militi, verum adversus eos quoque, qui a possessore emerunt, ut vindicari res possint, si miles hereditatem adgoverit (Ulpian).

161) Dig. 4, 6, 28, 6. in actione rescissoria, quae adversus militem competit, aequissimum esse Pomponius ait eius quoque temporis, quo absens defensus non est, fructus eum praestare: ergo et militi debebunt restitui: utrimque actio erit, videlicet ne cui officium publicum vel damno vel compendio sit (Ulpian und Africanus).

162) Dig. 4, 6, 35. qui mittuntur, ut milites ducerent aut reducerent aut legendi curarent, rei publicae causa absunt (Paulus).

kehr¹⁶³). Der Soldat auf Urlaub ist nicht abwesend, aber die Marschstage rechnen als dienstliche Abwesenheit.

Da der Besitz normalerweise von der Soldatenfrau verwaltet wurde, muß diese mit in die Schutzgesetze einbegriffen werden¹⁶⁴). Dasselbe gilt von den testierten wie den gesetzlichen Erben¹⁶⁵). Wie die Testierfreiheit, so hat Justinian auch das Restitutionsrecht arg eingeschränkt und nur auf die Zeit bezogen, in der der Soldat sich im Einsatz befindet¹⁶⁶).

Hat der Soldat, bevor er ins Feld geht, von sich aus einen Freund oder Prokurator mit der Wahrnehmung seiner Belange betraut¹⁶⁷), gilt im Schadensfalle eine bevorzugte restitutio nur, soweit Appellation möglich ist¹⁶⁸). Sehr häufig wird das nicht gewesen sein. Im Unterlassungsfalle vertritt die Truppe die Interessen ihrer Angehörigen, die materielle Grundlage aber haben die Soldaten selbst zu schaffen. Einmal werden sie gezwungen, die Hälfte ihrer Bezüge zu sparen und bei der Truppensparkasse zu hinterlegen¹⁶⁹). Das war gleichzeitig eine Art Lebensversicherung, d. h. die eingezahlten Beträge waren nicht Eigentum des Einzahlers, sondern der Truppe, und zwar der Kohorte, nicht der Legion. Das ergibt sich aus dem Rückzahlungsmodus der späteren Kollegien (s. Anm. 181) und aus Vege-

163) Dig. 4, 6, 35, 9. Vivianus scribit Proculum respondisse militem, qui comaeu absit, dum domum vadit aut redit, rei publicae causa abesse, dum domi sit, non abesse (Paulus). Dig. 4, 6, 34 (Iavolenus).

164) Cod. Just. 2, 51 (52) 2. decernimus, ut, si talis mulier domum ad se pertinere monstraverit, quae in absentia eius vendita est, refuso pretio, quod re vera solutum est, eandem recipiat. anno 290/293.

165) Cod. Just. 2, 50 (51) 1. si Valerianus centurio cohortis duodecimae Alpinorum ante vita decessit, quam possessionem acciperet, heres eius ex persona defuncti restitutionis auxilium intra annum utilem ita recte implorabit, si Valerianus post exactos dies, quibus bonorum possessio defertur, in militia defunctus est. anno 197.

166) Cod. Just. 2, 50 (51) 8. sancimus his solis, qui in expeditionibus occupati sunt, ea tantummodo tempora, quae in eadem expeditione percurrunt, tam in exceptionibus declinandis quam in petendis in integrum restitutionibus eius opitulari.

167) CIL VIII 2557, 4.

168) Dig. 4, 6, 39. is qui rei publicae causa afuturus erat, si procuratorem reliquerit, per quem defendi potuit, in integrum volens restitui non auditur (Paulus). Dig. 4, 1, 8 Schluß (Macer).

169) Vegetius, epitome rei militaris, ed. Lang II, 20 (54, 4). ut ex donativo . . . dimidia pars sequestraretur apud signa et ibidem ipsis militibus servaretur, ne per luxum aut inanium rerum comparationem ab contubernalibus possit absumi. Auch 54, 11. Das Kapitel ist aus Paternus übernommen, doch zeigt die Formulierung: institutum est, daß es sich um eine Einrichtung der früheren Kaiserzeit (Domitian?) handelt. Vgl. Klio 32 (1940) S. 386. 54, 17. decem folles . . . per cohortes singulas ponebantur.

tius: per singulas cohortes. Denn der Rückzahlungsmodus der Kohortenkassen ^{169a)} wird dem der Kollegienkassen ähnlich gewesen sein. Außerdem besaß die *Legion* eine zweite gemeinsame Kasse, die als Begräbniskasse anzusprechen ist ¹⁷⁰⁾. In beiden Fällen ist der signifer der Verwalter ¹⁷¹⁾, er ist also nicht nur der Vorgesetzte, sondern auch zugleich der Vertrauensmann der Soldaten. Weil er dieses Ehrenamt hatte, nicht weil er Vorgesetzter war, geben ihm die vicani von Wiesbaden volle Immunität ¹⁷²⁾. Damit wird zugleich dieser titulus erklärt. Seit Septimius Severus übernehmen die Kollegien die sozialen Aufgaben.

In Preußen findet sich eine vermögensrechtliche restitutio erstmalig in der Hypothekenordnung vom 20. (26.) 12. 1783 ¹⁷³⁾, wieder aufgegriffen im Reichs-Militär-Gesetz vom 2. 5. 1874 ^{173a)}. Darüber hinaus nur für Beamte ¹⁷⁴⁾, was dann im Wehrgesetz von 1935 wiederholt worden ist ¹⁷⁵⁾.

169 a) CIL VIII 2557 vgl. Anm. 180.

170) Veg. 2, 20 (54, 19). addebat etiam saccus undecimus in quem tota legio particulam aliquam conferebat, sepulturae scilicet causa, ut, si quis ex contubernibus defecisset, de illo undecimo sacco sepulturae ipsius promeretur expensa.

171) ebenda 55,2. haec ratio apud signiferos in confino servabatur et ideo signiferi qui et servare deposita scirent et singulis reddere rationem.

172) CIL XIII 6740 a immunitas omnis signiferis concessa a vicani veteribus consistentibus Castel(li) Mattiac(orum). CIL XIII 11828. signifer n(umeri) illius gratiam r(e)ferens illis [ob i]mmunitatem mun(erum omni)um [public]orum do[natam sibi post regressum] su[um a vi]kanis. CIL VIII 18224 IOM Dol. P Flavi Studiosi ingenuus et Aurelius Sedatus sig(nifer) leg III Aug agentes cura(m) macelli v(otum) l(iber) a(nimis) s(olverunt) cum azutoribus suis (= cum adiutoribus suis) bezieht sich auf die signiferi als Vorsteher der Marktpolizei, die ausführenden Organe (adiutores) sind gregarii.

173) Hypotheken-Ordnung vom 26. 12. 1783 (Mylius Teil VII S. 2566) § 98. 99. Nur allein, wenn die Edictal-Citation in Kriegs-Zeiten nachgesucht worden, kann die darauf ergangene Präklusion denjenigen, welche bey Sr. Königl. Majestät Armeen in Diensten sind, nicht entgegen stehen; vielmehr müssen diesen in dem Urtheil ihre etwaigen Rechte ausdrücklich vorbehalten werden.

173 a) R. M. G. vom 2. 5. 1874 § 45. Durch Reichs- oder Landesgesetzte vorgeschriebene Beschränkungen der gerichtlichen Zwangsvollstreckungen finden auf alle Arten der Zwangsvollstreckungen . . . Anwendung. Eine Aufhebung dieser Beschränkungen durch Einwilligung des Schuldners ist ohne rechtliche Wirkung.

174) R. M. G. § 66. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch die Einberufung zum Mil. Dienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachteil erleiden. Ihre Stellen, ihr persönliches Dienst Einkommen und ihre Anciennität, sowie alle daraus sich ergebende Ansprüche bleiben gewahrt.

175) Wehrgesetz vom 21. 5. 1935. RGBl. I S. 609 § 32.

Ein Heimkehrrecht kennen erst die Gesetze vom 19. 6. 1950 (Heimkehrergesetz = H) und vom 11. Mai 1951 (Wiedergutmachung für Angehörige des öffentl. Dienstes = BGE¹⁷⁶). Sie geben den Kriegsgefangenen wie den Zivilinternierten die früheren Rechte wieder. Dabei ergibt sich sachliche Übereinstimmung mit dem römischen Recht. So entspricht: Dig. 49, 15, 20 pr. si captivus . . . sua voluntate apud hostes mansit, non est ei postea postliminium. = H § 1,1: Rückkehr innerhalb von zwei Monaten ins Bundesgebiet, und BEG § 3,2: dauernder Wohnsitz im Bundesgebiet. Ferner Dig. 49, 16, 5, 7: si post multum temporis redit, qui ab hostibus captus est . . . ut veteranus erit restituendus = H § 24,2 für die Zeiten der Gefangenschaft werden in der Rentenversicherung Steigerungsbeträge gewährt. BEG § 9,2. § 15. Nachholen der Beförderung. § 11,1 dem Beamten wird ein Ruhegehalt gewährt, das ihm zugestanden hätte, wenn er bis zu diesem Zeitpunkt im Dienst geblieben wäre. Dig. 49, 15, 5, 1: omnia restituuntur ei iura, ac si captus ab hostibus non esset = H § 10,5 Altersgrenzen, die für die Zulassung zu einer Ausbildung bestehen, werden nicht beachtet. H § 4 Beschränkungen hinsichtlich des Zuzuges gelten nicht. H § 7 das Arbeitsverhältnis lebt rückwirkend wieder auf. H § 9,2 soweit für die Einstellung in den öffentlichen Dienst Altersgrenzen bestehen, werden diese um die Zeit der Gefangenschaft heraufgesetzt. Dig. 49, 15, 20, 1: expulsis hostibus ex agris quos ceperint dominia eorum ad priores dominos redire = BEG § 18 für die Rückerstattung verlorener Grundstücke ist es erforderlich, daß sie im Bundesgebiet liegen. Soweit. Hier mag sachliche Übereinstimmung, aber keine bewußte Abhängigkeit bestehen; die einschlägigen Arbeiten über das postliminium sind allerdings in den Jahren 1948—1954 erschienen (vgl. Anm. 120).

Kollegien

Während der Bürgerkriege hatten sich die Kollegien, ursprünglich zur Pflege bestimmter Gottheiten oder als Zusammenschluß von Berufsgenossen gedacht, zu politischen Bündnissen entwickelt, die jede Tätigkeit des Staats lahmlegten und die deshalb verboten wurden¹⁷⁷). Da Augustus die politische Betätigung der Soldaten ausschließen mußte, hielt er das Verbot aufrecht¹⁷⁸). Spätestens unter Septimius Severus wurde der Zusammenschluß in Vereinen wieder erlaubt¹⁷⁹); zuerst auf religiösem Gebiet, denn unter diesem Kaiser verstärkte sich das Eindringen orientalischer Kulte, die einen Zusammenschluß der

176) Vgl. Becker-Huber-Küster, Kommentar zum Bundesentschädigungsgesetz, BEG, vom 18. 9. 1953, Frankfurt/M. 1955, S. 275.

177) Meyer, Caesars Monarchie S. 133. 417.

178) RE 4, Sp. 399 ff. s. v. Collegium.

179) Dig. 47, 22, 1. mandatis principalibus praecipitur praesidibus provinciarum, ne patiantur esse sodalicia neve milites collegia in castris habeant . . . sed religionis causa coire non prohibentur (divus Severus rescripsit). non licet autem amplius quam unum collegium licitum habere (Marcianus).

Gläubigen verlangten. Diese Neubildungen übernahmen charitative Aufgaben und gaben damit dem Staat die Möglichkeit, Verpflichtungen solcher Art auf sie abzuwälzen. Ihnen folgten die profanen Soldatenvereine, die als Versicherungen für den Todesfall aufzufassen sind, aber auch sonst Unterstützungen gewährten. So gibt das Kollegium der cornices der legio III Augusta dem, qui locum suum amiserit, eine Beihilfe¹⁸⁰). Locum amittere heißt degradiert oder in eine mindere Truppe versetzt werden. Das erste war eine Strafe, das andere geschah, wenn der Soldat ohne postliminium aus der Gefangenschaft heimkehrte. Hier ist nur das letztere gemeint; denn einem Bestraften Unterstützung geben, würde die militärische Disziplin untergraben und daher von den Vorgesetzten nicht geduldet werden. Wird nun nach der Gefangenschaft Unterstützung gewährt, dann liegt der Schluß nahe, daß das Kollegium auch während dieser Hilfe bot. Da erlaubt, waren die Vereinigungen rechtsfähig¹⁸¹). Wahrzunehmen hatte der Quästor bzw. der Kurator wie die wirtschaftlichen Belange, so auch die sozialen und charitativen Aufgaben.

Das Beuterecht

Das Beuterecht der Kaiserzeit ist von dem der Republik¹⁸²) von Grund aus verschieden. Da es keine selbständigen Feldherren mehr gibt¹⁸³), sondern alle unter den Auspicien des

180) CIL VIII 2557 anno 203. (Auszug). 1. scannari n(omine) dabunt col(legae) qui fac(ti) fuer(int) denarios DCCL. 2. si qui d(e) col(legis) tram(are) prof(iciscetur), cum pr(omotus) s(it), acc(icipiet) viat(icum) pro(cessus) m(iles) denarios CC, eq(ues) a(utem) D. 3. item si qui ex coll(egio) amplo(re) grad(u) prof(iciscetur), acc(ipiet) denarios D. 4. item si qui obitum naturae red(diderit), acc(icipiet) her(es) ips(ius) sive proc(urator) denarios D. 5. item, quod abom(inamur), si q(ui) loc(um) su(um) amis(erit), accipiet denarios CCL. — Ebenso CIL VIII 2554. 2557. sua die quaestor (sc. scholae) sine dilatione adnumerare curabit. Vgl. 2562, 12. 2733. 3457. 7754. Vgl. Anm. 140.

181) Dig. 3, 4, 1, 1. quibus autem permissum est corpus habere collegii . . . proprium est ad exemplum rei publicae habere res communes, arcam communem et actorem sive syndicum, per quem tamquam in re publica, quod communiter agi fierique oporteat, agatur fiat (Gaius). Vgl. Anm. 219. 220.

182) Karl-Heinz Vogel, Zur rechtl. Behandlung des röm. Kriegsgewinnes. Sav. Ztschrft. RA. 66 (1948) S. 394 ff. RE 22 Sp. 1200 s. v. praeda.

183) Mommsen, St. R. II, 2 S. 848 ff. G. Dulckeit, Röm. Rechtsgesch., München 1952, S. 163.

Kaisers kämpfen, gehört jede Beute dem Kaiser. Wer von ihr unerlaubterweise etwas zurückhält, vergeht sich gegen die *lex Julia peculatus*; das ist gleichzeitig ein Sakrileg, denn der Kaiser ist, wenn nicht *deus*, so doch *divus*¹⁸⁴).

Hier sind in erster Linie die Gefangenen zu nennen. Sie werden rechtlich Sklaven, unterscheiden sich aber von diesen dadurch, daß ihnen das Recht zu fliehen eingeräumt wird. Ob dies aber immer anerkannt wurde, und ob es auch noch nach dem Verkauf Gültigkeit hatte, d. h. ob der in Privatbesitz befindliche Kriegsgefangene als solcher oder als entlaufener Sklave behandelt wurde, darüber schweigen die Rechtsquellen; für die Praxis war er natürlich Sklave¹⁸⁵). Das durch den Verkauf gelöste Geld fließt in den *Fiscus*¹⁸⁶). Bald aber tritt in der Behandlung der Gefangenen ein Wandel ein, bedingt durch die veränderte Lage des Reiches. Einmal braucht dieses sie zur Besiedlung öder Landesteile; sie werden geschont, der Unterlegene wird nicht mehr gefangen, sondern „in Empfang genommen“¹⁸⁷). Zweitens spielt sich der Krieg nicht mehr in Feindesland ab; daher ist ein großer Teil der Gefangenen befreite Angehörige des Reiches, die in ihre alten Rechte eingesetzt werden. Das muß gesetzlich geregelt werden¹⁸⁸).

184) Dig. 48, 13, 15 (13). *is, qui praedam ab hostibus captam subripuit, lege peculatus tenetur et in quadruplum damnatur* (Modestinus). 13, 1. *lege Julia peculatus cavetur, ne quis ex pecunia sacra religiosa publicave auferat* (Ulpian). Daß in diesem Verbot der Feldherr inbegriffen ist, zeigt 13, 11 (9), 6. *eum, qui pecuniam publicam in usus aliquos retinuerit nec erogaverit, hac lege teneri* Labeo libro scripsit. Dem Carausius wird es zum Vorwurf gemacht, daß *multis barbaris captis nec praeda integra aut provincialibus reddita aut imperatoribus missa*. Eutrop 9, 21, 1. RE 22, 1204.

185) Inst. 2, 1, 17. *liberi homines in servitutem nostram deducantur, qui tamen, si evaserint nostram potestatem et ad suos reversi fuerint, pristinum statum recipiunt*. Dig. 50, 16, 239, 1. . . . *quod imperatores nostri captivos vendere ac per hoc servare nec occidere solent* (Pomponius). Wahrscheinlich ist aber dieser Satz nur geformt, weil die wieder befreiten Römer in den alten status eingesetzt wurden. Dig. 41, 7, pr. *liberi homines in servitutem deducantur, qui tamen, si evaserint hostium potestatem, recipiunt pristinam libertatem* (Gaius).

186) Wenn Aurelius Victor 39, 21 die Beute ins *aerarium* bringen läßt, so meint er hier einfach die Staatskasse.

187) Aurelius Victor, de Caes. 39, 19. *fusus hostibus aut acceptis, quieta omnia brevi patrauerit*. Als erste siedelt Augustus die Ubiere auf dem linken Rheinufer an. Suet. Aug. 21. Teils ist das militärische, teils wirtschaftlich-bevölkerungspolitische Schwäche, die dazu zwingt.

188) Eutrop 9, 7. *Germani Ravennam usque venerunt*. Dig. 49, 15. *de captivis et de postliminio et redemptis ab hostibus*. Cod. Just. 50 (51),

Desgleichen gehört der Boden und das Vieh dem Kaiser. Daher kann Traian Dacien mit römischen Bürgern besiedeln¹⁸⁹⁾ und den Legionen an der Grenze Grundbesitz und Jagdgebiet zugeteilt werden (darüber unten)¹⁹⁰⁾. Auch hier gilt wieder die Einschränkung, daß das Land, das durch Zurückdrängen eingedrungener Feindscharen gewonnen wird, dem früheren Besitzer zurückgegeben werden muß¹⁹¹⁾. Daß auch die Waffen in den Besitz des Princeps übergehen, läßt sich nur erschließen. Wenn das Denkmal von Adamklissi¹⁹²⁾ reichen Waffenschmuck trägt, so ist das die Nachbildung der tumuli in Stein, die aus erbeuteten Feindeswaffen auf dem Schlachtfelde errichtet wurden; um sie aber als Trophäe verwenden zu können, durften sie nicht in den Besitz des einzelnen Soldaten eingehen.

Ein Teil der Beute gehört dem Soldaten. Da ist zu unterscheiden. Wenn ein Teil des Heeres ausgeschickt wird, zu plündern¹⁹³⁾, (vom ordnungsgemäßen Fouragieren sei hier abgesehen,) so muß das Erbeutete zusammengetragen werden und wird Gemeinbesitz. Daneben hat der Soldat das Recht, die eroberte Stadt zu plündern¹⁹⁴⁾. Was er dabei erbeutete, wird sein

12. ab hostibus capti et non commercio redempti, sed virtute militum nostrorum liberati ilico statum, quem captivitatis casu amiserunt, recipiunt. anno 293.

189) Eutrop 8, 6, 2. Traianus victa Dacia ex toto orbe Romano infinitas eo copias hominum transtulerat ad agros et urbes colendas.

190) Als Ausnahme ist es anzusehen, wenn ein Teil der Beute einzelnen *Abteilungen* überlassen wird. Herodian 7,2. (Maximinus) überließ dem Heere die jeder Abteilung in die Hände geratenen Viehherden.

191) Dig. 49, 15, 20, 1. verum est expulsis hostibus ex agris quos ceperint dominia eorum ad priores dominos redire nec aut publicari aut praedia loco cedere: publicatur enim ille ager qui ex hostibus captus est. (Pomponius). Das geschah keineswegs immer in demselben Feldzuge.

192) Tocilescu, Benndorf, Niemann, Das Monument von Adamklissi. Vogel a. a. O. S. 394 Anm. 2.

193) Josephus, bell. Jud. 2, 18, 11. Cestius sandte eine starke Abteilung Reiterei, welche das Land verwüsten sollte, die Habe plündern und die Dörfer in Asche legen. Das ist eine Art der Kriegsführung. Vgl. Jos. bell. Jud. 2, 18, 8. 9. 19, 4. Herodian 3, 3. u. s. H. Z. 179 (1955) S. 241.

194) Wenn Vespasian (Jos. bell. Jud. 3, 9, 8) verbietet, Tiberias zu plündern, so deshalb, weil sich die Stadt freiwillig ergeben hat. Dio Cassius 79, 1, 1. Τότε μὲν μετὰ τὴν νίκην ἕς τε τὴν Ἀντιόχειαν τῇ ὀστερατῇ ἐσῆλθε, πεντακοσίας τοῖς ἀμφ' αὐτὸν στρατιώταις δραχμᾶς, ὅπως μὴ διαρπάσωσιν αὐτὴν, οὐκ ἐρ τὰ μάλιστα ἐπεθύμουν, προῦποσχομένως [Elagabal].

Wenn die Plünderung von Hatra oder Mainz verboten wird, so ist das ein Rechtsbruch seitens des Kaisers. H. Z. a. a. O. S. 243.

Eigentum, und zwar direkt; es kam nicht zur Sammlung mit anschließender Verteilung¹⁹⁵). Damit setzt sich das griechische individuelle Plünderungsrecht auch im römischen Heere durch. Das ist nicht überraschend, denn auch sonst läßt sich das Eindringen griechischer Formen nachweisen¹⁹⁶). Gefördert wird diese Entwicklung dadurch, daß die Römer diese Art bei den Persern kennen lernen¹⁹⁷).

Weiter bekommt der Soldat von der Gesamtbeute einen Teil. Das ist alter Brauch, hat sich aber zu einem Rechtsanspruch entwickelt¹⁹⁸). Nur die Höhe der Gratification, sowohl der *praemia* wie der *donativa*, steht im Belieben des Feldherrn¹⁹⁹). Die Bezeichnung dafür ist *praemia* oder *stipendia*, letzteres, weil sie nach dem Solde berechnet werden²⁰⁰). Davon ist das *Donativ* zu unterscheiden. Der bekannte Brauch, dem römischen Volke bei jeder Gelegenheit Spiele und Spenden zu geben²⁰¹), hat sich für den Soldaten in das *Donativ* gewandelt²⁰²); aber nur für den *miles*, nicht für die Offiziere, einschließlich des

195) Jos. bell. Jud. 6, 9, 4. „Andere, welche die Habsucht hinein trieb, mußten über Haufen von Leichen hinschreiten . . . die Gewinnsucht hielt jedes Mittel, sich Kostbarkeiten zu verschaffen, für erlaubt.“ So etwas kann nur erzählt werden, wenn der Soldat das Erbeutete als Eigentum ohne Einschränkung bekam. Ebenso ergibt sich ein Beuterecht, wenn die Soldaten fordern, Mailand zu schonen (Aur. Vict. 33, 32. Hier verzichten sie auf ihr Recht), oder Mainz oder Hatra zu plündern. Wenn Claudius auf dem Marsfeld zur Belustigung des Pöbels *expugnationem et direptionem oppidi ad imaginem bellicam* zeigt, so ist Voraussetzung, daß von den plündernden Siegern jeder für sich behält, was er erbeutet (Suet. Claud. 21). Dig. 41, 1, 5, 7. *quae ex hostibus capiuntur, iure gentium statim capientium fiunt* (Gaius). 41, 2, 1, 1 *bello capta . . . eius fiunt, qui primus eorum possessionem nactus est* (Paulus). 41, 2, 3, 21.

196) H. Niedermeyer in Sav. Ztschrft. R. A. 61 (1941) S. 427.

197) Herod. 6, 5. Ist der Krieg aus, geht jeder (Perser) wieder nach Haus; sein Gewinn ist was er durch Plünderung an sich gebracht.

198) Suet. Vespasian 8. *participibus victoriae adeo nihil extra ordinem* indulisit, ut etiam legitima praemia sero persolverit.

199) Plutarch, Galba 18. Die Soldaten hoffen, daß ihnen Galba wenigstens das, was sie von Nero bekommen hätten, geben würde.

200) Suet. Galba 16. *fremebat superioris Germaniae exercitus, fraudari se praemiis navatae adversus Gallos et Vindicem operae. Cic. pro Balbo 27, 61 victorem exercitum stipendio afficere. CIL VIII 18 070. 18 084—18 087. pro salute Aug. optiones scholam suam cum statutis et imaginibus domus (d)ivinae item diis conservatorib(us) eorum ex largissimis stipend(iis) et liberalitati(bus) quae in eos conferunt, fecer(unt etc.)*

201) Vgl. die Erzählung bei Suet. Tib. 37.

202) Für das Volk *congiarium*, für das Heer *donativum*. RE 5, 1543 s. v. *donativum*. Tac. ann. 12, 41. Dio 56, 32, 2. *κτῆματα καὶ χρήματα*.

Zenturio²⁰³). Augustus bringt beides in eine feste Norm²⁰⁴). Seiner Entstehung nach gilt es nur für die städtischen Kohorten und die Legionen; die Auxilien haben keinen Anspruch darauf²⁰⁵), weil sie der Civität entbehren. Erst als sie den Legionen gleichgestellt werden, erhalten sie diese ebenfalls²⁰⁶). Der Wandel geschieht in der Zeit der Severer. Dabei ist zu beachten, daß von Anfang an die Soldaten den Bürgern gegenüber schlechter gestellt sind²⁰⁷), eine Bewegung, die sich unter Hadrian verstärkt. Doch lassen sich Donative noch am Ende des vierten Jahrhunderts nachweisen²⁰⁸), bis sie Justinian abschafft²⁰⁹). Ursprünglich umstritten, werden sie seit Vespasian als Recht anerkannt²¹⁰). Dadurch, daß vor der Thronbesteigung eine bestimmte Summe versprochen wird, wandelt es sich de facto in ein Bestechungsgeld²¹¹), obgleich es, juristisch gesehen, als das gesetzmäßige, beim Regierungsantritt übliche Donativ zu verstehen ist. Während der Kriegsgefangenschaft wird das Donativ wie das stipendium nicht gezahlt²¹²).

203) Von Domaszewski, der Truppenold der Kaiserzeit, Neue Heidelb. Jahrb. 10 (1900) S. 231, Anm. 2.

204) Suet. Aug. 49. ad certam stipendiorum praemiorumque formulam adstrinxit.

205) Truppenold S. 222, Anm. 2.

206) Das ist zu erschließen aus Herodian 4, 4, 7. (z. Z. Caracallas). ὅπερ τῆς ἑαυτοῦ σωτηρίας καὶ μοναρχίας ἐκάστῳ μὲν στρατιώτῃ διαχιλίας καὶ πεντακοσίας δραχμᾶς in Verbindung mit CIL XIII 8017 vom 27. 10. 299/231. Weihung eines Altars für Jupiter etc. durch legio I Minervia ... cum auxiliis ... rebus peractis. Da solche Dedikationen nach dem Siege aus den praemiis gemacht werden (CIL VIII 18 070 Anm. 1) müssen hier die Auxilien daran beteiligt gewesen sein. Die Gleichstellung der Auxilien mit den Legionen ergibt sich aus dem Religionsedikt des Septimius Severus. CIL XIII 11 831. modum praescriptum a me ... cohortium auxiliariarum aequae pertinerent (erg. durch von Domaszewski).

207) Augustus zahlt jedem Bürger im Laufe seiner Regierung 2300 Sesterzen und 12 Getreidespenden; betroffen werden 200—250 000 Bürger. Die 120 000 Soldaten erhalten je 1000 Sesterzen. Mon. Anc. 15. 22. 23. Suet. Aug. 41—45. Tiberius gibt nur für Rom Spiele. Suet. Tib. 48. 54. Truppenold S. 229.

208) Ammian. 17, 9, 6. sudoribus Gallicanis miles exhaustus nec donativum meruit nec stipendium iam inde ut Julianus illo missus, anno 358. ebenda 28, 6, 11. anno 370.

209) Procop. hist. arcan. 24, Bonner Ausgabe S. 137.

210) Tac. hist. 4, 58. pecunia nuper etiam donativo suffecit, quod sive a Vespasiano sive a Vitellio datum interpretari mavultis, ab imperatore certe Romano accepistis.

211) Vgl. die Zustände nach der Ermordung des Pertinax. Th. Birt, Charakterbilder Spätroms, Leipzig 1919, S. 36. Herodian, 2, 6, 5, 4. Dio 73, 1, 2.

212) Cod. Just. 12, 36, 1. Anm. 128.

Der Soldat ist verpflichtet, die Hälfte dieser Gelder bei der Fahne zu deponieren²¹³). Stipendia und Donative zu geben steht allein dem Kaiser zu. Dasselbe gilt für die *dona militaria*, Ehrenauszeichnungen verschiedenster Art. Auch sie erhalten nur die Bürgersoldaten²¹⁴). Sie erscheinen das letzte Mal beim Leichenbegängnis des Septimius Severus und werden dann durch Geldspenden ersetzt²¹⁵). Sie gehören in die Rechtsgeschichte, insofern der Soldat Anspruch auf Dekorationen hat²¹⁶). Wieweit die Verteilung nach Gerechtigkeit erfolgt, ist eine andere Frage.

Ganz anderer Art sind die *largitiones*, die, genau genommen, nicht hierher gehören, der Vollständigkeit halber aber erwähnt werden mögen. Sie sind verschiedenen Ursprungs. Teils werden sie vom Kaiser gegeben. Hier haben sie sich aus dem Anrecht auf den Beuteanteil entwickelt, werden aber vor dem Unternehmen gezahlt. Ihr Zweck ist, sich die Treue und Gunst der Soldaten zu erhalten²¹⁷). Im dritten Jahrhundert ist daraus ein Rechtsanspruch geworden. Zum anderen Teil kommen sie von Privatpersonen, hier fast immer mit dem Zweck, die Disziplin zu untergraben und einem Prätendenten zum Throne zu verhelfen, besonders dann, wenn sie an ganze Heere gegeben werden²¹⁸). Das ist eine gesetzwidrige Handlung. Moralisch einwandfrei dagegen sind die Geschenke, die ein einzelner oder

213) Veg. 2, 20 (54, 4). *ut ex donativo ... dimidia pars sequestraretur apud signa et ibidem ipsis militibus servaretur*. Vgl. S. 54, 11. Das Kapitel ist aus Paternus entnommen, *Klio* 32 (1940) S. 386. Die Verfügung Domitians, *Suet. Dom. 7. nec plus quam mille nummos a quoquam ad signa deponi*, ist von Traian oder Hadrian aufgehoben.

214) Die Auxilien erhalten diese nur als Gesamtheit, nicht einzeln. *Truppensohd* S. 225 Anm. 7. *CIL III 11 931. (Imp C)aes divi H(adriani f)il T Ae(lio) A(nton)ino Aug P(io) c)oh I Breucor(um). V(aleria) V(ictrix) bis to(r)quat(a) ob v(irtutem) appella(ta) ... CIL III 6748. 11 932. VI 3538. VII 929. XVI Dipl. 165 vom 2. 7. 110. Dipl. 169 vom 18. 11. 122.*

215) Doch könnten sie von Gallienus wieder eingeführt sein. *script. hist. Aug. Aurel. 13,3* zum Jahre 258 und *Probus 5,1*.

216) Gegen von Domaszewski *CIL XVI p. 146 Nr. 15. C Iulio Agedil(li) f Voltini) a Macro Sant(ono) duplicario alae Aetectorigianae, stipendiis emeritis XXXII aere inciso evocato Gaesatorum DC Raetorum castello Ircavio, clupei coronis aenulis aureis donato a commilitonib(us) Iulia Matrona f(ilia) C Iul(ius) Primulus l(ibertus) h(eredis) e t(estamento)*. Da der Auxiliar ein *donum militare* nicht erhalten kann, wird die fehlende Ehrengabe von den Kameraden nachgeholt. Vgl. *CIL XIII 1041. Mommsen, Ges. Schrft. VI S. 145.*

217) *Herodian 3, 6. 6, 4. 8, 4.*

218) *Herodian 1, 9. 2, 6. 5, 3. 6, 8. 8, 3. Tac. hist. 1, 25. H. Z. 179 (1955) S. 239 Anm. 1.*

eine Gruppe einer Formation, einem Tempel oder einem Kollegium macht ²¹⁹⁾. Hierher gehören auch die Stiftungen ²²⁰⁾.

Im deutschen Recht wird das Wiedergutmachen durch tapfere Taten von den brandenburgischen Kriegsartikeln von 1656 übernommen ²²¹⁾. In den späteren Gesetzen fehlt dieser Passus; hier kann gutes, besonderes Verhalten nur einen Gnadenakt ermöglichen. Erst im letzten Kriege wurde es gleichsam zum System erhoben in den sog. Bewährungs-bataillonen.

Die Frage der Bildung von Korporationen war nicht akut. Erst mit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht und des allgemeinen Wahlrechtes mußte dazu Stellung genommen werden, in dem Sinne, daß jede politische Betätigung verboten wurde ebenso wie die Zugehörigkeit zu politischen Vereinigungen ²²²⁾.

Die Beute gehörte bei den Germanen der gesamten Heeresgenossenschaft; der Soldat trägt das Erworbene „zur Stange“. Ihre Verteilung wurde als gerichtlicher Akt angesehen. Aber schon Widukind kennt ein persönliches Beuterecht. So gehen beide Auffassungen während des Mittelalters nebeneinander her; entstehende Schwierigkeiten sucht man durch

219) So wird ein Altar für das Fahnenheiligtum vom Lagerkommandanten gespendet CIL XIII 8016. 8009. Das Weihedenkmal des Cessorinius, ursarius, dürfte im Theater der leg. XXX Ulpia victrix gestanden haben CIL XIII 8639. XIII 7786 Arcias Marinus sacerdos Dolicheni donum donavit equitibus cohortis I Flaviae. XIII 8186 Herculi Ianuarinius Moderat(us) co(llegio) (e)quit(um) d d. XIII 11 979. Andere errichten oder erneuern Gebäude auf ihre Kosten (de suo). VIII 2555. 2527. XIII 4131. 5970. 7615. Für die Kantine in Carnuntum stiften die actores je einen kleinen Altar Libero et Liberae. Der röm. Limes in Österreich II Wien 1901 S. 148. Die Beispiele lassen sich vermehren.

220) Rev. arch. sér. 5. tome 26 (1927) Nr. 180. Contentus heredi mei sepeliri me volo et in corpus meum consumi d(enaria) aug(usta) ducenta etc. CIL XIII 4132 anno 198. L Ammius Gamburio proscen(ium) cum tribunali (et) eo (amplius XL ex quorum) usur(is) tutela prosceni et ludos omnibus annis pri. Kal. Mai. curatores vici procurare debunt etc. CIL XIII 5042. 5043. 4132. P. Viereck und Fr. Zucker, Papyri, Ostraka und Wachstafeln aus Philadelphia im Fayum, Berlin 1926 S. 213. E. F. Bruck, Über röm. Recht im Rahmen der Kulturgesch. Göttingen 1954 S. 88 Anm. 17. 70. 121. Vgl. Anm. 181.

221) Vgl. Anm. 136. Artikel von 1656 § 56 . . . Sondern auch hernach auß dem Läger ligen, dasselbige reinigen, auch davon eher nicht befreyet werden, er habe denn solche Verbrechen durch männliche Thaten ergänzet.

222) Vgl. Anm. 177. Gesetz vom 21. Mai 1874. Gesetz vom 31. März 1921. § 36: Zugehörigkeit zu politischen Parteien ist verboten; selbst das Recht zu wählen ruht. § 37. Nichtpolitischen Vereinen dürfen die Soldaten angehören, soweit das nicht aus Gründen der mil. Disziplin verboten wird. Gesetz vom 21. Mai 1935 § 26. Selbst die Zugehörigkeit zur NSDAP ruht. Ebenso das Reichsarbeitsdienstgesetz vom 26. Juni 1934 § 17. Ebenso Soldatengesetz vom 19. 3. 1956, BGBl. I, 114.

Übereinkommen auszugleichen²²³). Doch war Beutemachen gleichsam der Beruf des Kriegers geworden, so sehr, daß der Artikelsbrief Kaiser Maximilians selbständiges Beutemachen verbieten mußte²²⁴). Nach dem dreißigjährigen Kriege tritt eine Wandlung ein, indem der Kriegsherr nach dem Vorbilde der römischen Regelung die Großbeute für sich beansprucht²²⁵). Das erweitert sich dann zu dem Verbot, irgend welche Zivilpersonen zu berauben²²⁶), wobei der Begriff berauben ziemlich eng gezogen wird, so daß oft den Soldaten verwehrt wurde, das Allernötigste von der Bevölkerung zu entnehmen. Das deutsche Reich verbietet dann endlich das Beutemachen grundsätzlich und bestraft es schwer²²⁷). „Wir führen den Krieg mit der bewaffneten Macht des Feindes; die Bevölkerung und ihr Eigentum steht unter dem Schutz des deutschen Heeres“²²⁸). Andere Staaten haben das persönliche originäre Beuterecht des einzelnen behalten.

(Schluß folgt)

Berlin-Friedenau

Erich Sander

223) H. Conrad, *Gesch. der deutschen Wehrverfassung* I München 1939 S. 23. 170. Dazu die Anm.

224) Artikelsbrief vom Jahre 1570 § 21; von Wallenstein, den Höländern und den Schweden übernommen.

225) Als erster verlangt Macchiavelli die Beute für den Staat; *Principe* Kap. 16. *Discorsi* 2, 6. Dann verbindet der Brief von 1527 das persönliche Beuterecht mit dem des Staates. § 6: So Schlösser und Städte und andere befestigte Flecken mit Sturm genomn würden, so soll einem jeden, was er gewinnt, nach Kriegsordnung verbleiben; jedoch Geschütz, Pulver und anderes zur Artillerie und was zur Erhaltung desselben Platzes gehört, soll dem Kriegsherrn bleiben, und wo einer das nähme, der soll nach Erkenntnis gestraft werden. (Dig. 41, 1, 5, 7 und 48, 13, 13). Hier findet sich auch das Verbot, vor dem endgültigen Siege zu plündern § 32. Wo man Schlacht, Sturm oder andere Eroberung tut, wie das beschiebt, so soll sich niemand um das Gut annehmen, noch plündern, es sei denn zuvor die Wahlstatt oder der Platz erobert. Die brandenburgischen Artikel fügen den Absatz über die Gefangenen an. § 69: Niemand sol seine eingebrachte Gefangene über sechs und dreißig Stunden bey sich behalten; vielweniger ... loßlassen, Sondern dem General Gwaldiger ... zur Verwahrung überantworten. — Mit diesem Beuterecht hat die in den Landfrieden verlangte Schonung von Kirchen, Frauen etc. nichts zu tun. Sie ist ein Ausfluß der Gottesfriedensbewegung.

226) Artikelsbrief von 1713 § 29. Kein Soldat soll einigen Menschen, er sey Se Königl. Majestät Unterthan oder nicht, berauben etc.

227) Mil. Strf. G. B. vom 20. Jan. 1872. § 128. Wer im Felde ... Sachen, welche an sich dem Beuterecht unterworfen sind, eigenmächtig zur Beute macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft, zugleich kann auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden. § 129 bestraft das Plündern, § 132 die boshafte und mutwillige Verheerung oder Verwüstung fremder Sachen, § 135: Wer im Felde als Nachzügler Bedrückungen gegen Landeseinwohner begeht, wird wegen Marodierens bestraft.

228) Proklamation König Wilhelms vom 11. Aug. 1870. H. Hetzel, *Die Humanisierung des Krieges*, Frankfurt/Oder 1891 S. 230.